

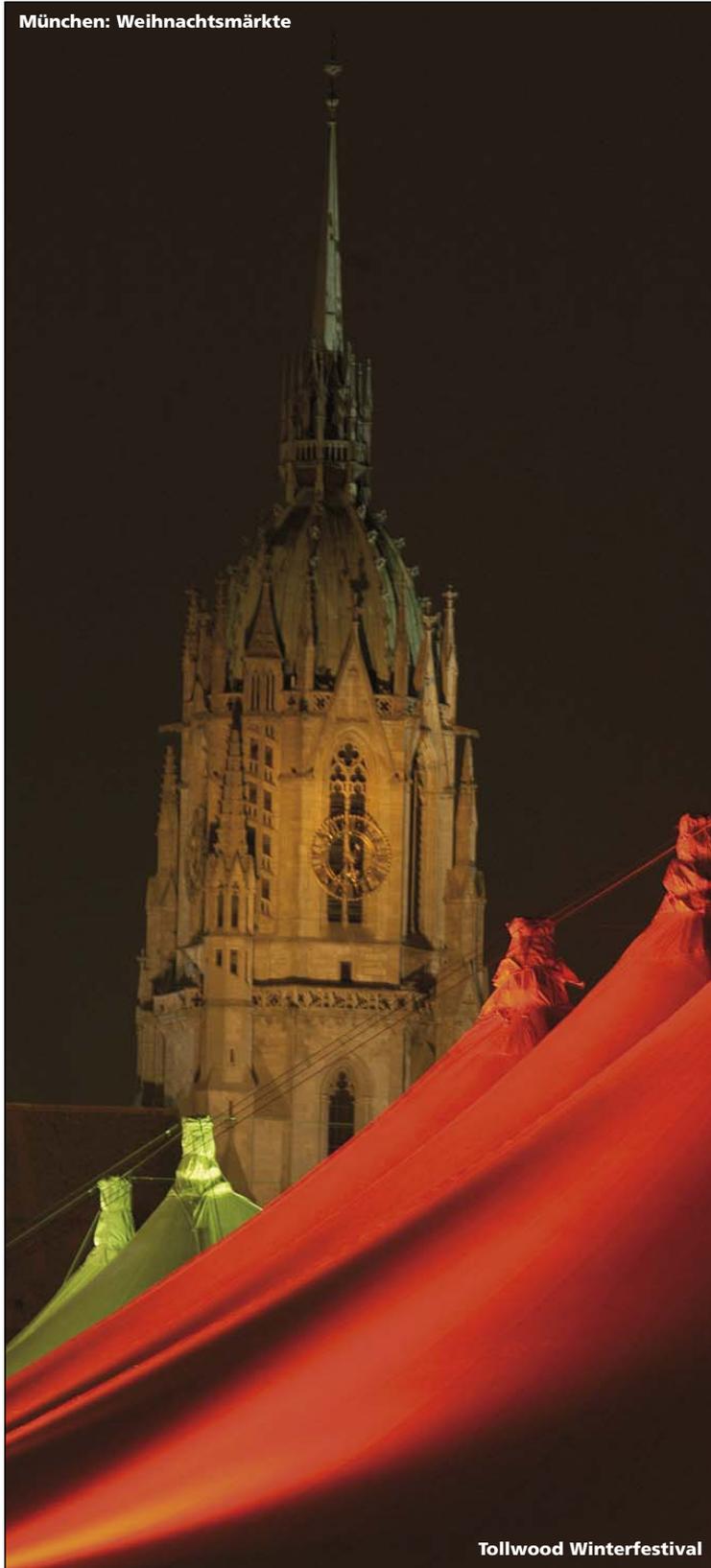
MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2010

München: Weihnachtsmärkte



Tollwood Winterfestival

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Weihnachtsgruß des MAV	5
MAV-Service	6
Einladung: Neujahrsempfang des MAV am 27. Januar 2011	7

Aktuelles

Gebührenrecht von Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	6
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Insolvenzrecht von RA Bernd H. Klose	9

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	12
Interessantes	12
Veranstaltungshinweis: Vortrag mit Diskussion mit Prof. Dr. Borasio	13
Personalia	14
Geschenk-Tipp	15
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	18

Buchbesprechungen

Spindler/Stilz: Aktiengesetz	23
Hannemann/Wiegner: Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht	25
Krekler/Löffelmann/Sommer: AnwaltKommentar StPO	26
Impressum	26

Kultur | Rechtskultur

München: Klingel-Event	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----



Editorial

Das Jahres - Ende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Gerichte und Staatsanwaltschaften sind nicht weniger systemrelevant als Banken.“, schreibt Walter Groß, Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins, zu den neuen Plänen einer Ausweitung der Wiederbesetzungssperre bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, <http://www.bayrv.de/Aktuelles/tabid/69/Default.aspx>. Diese Einsicht scheint aber noch nicht bei der bayerischen Staatsregierung angekommen zu sein. So fehlten am 31.03.2010 in Bayern nach dem Personalbedarfsrechnungssystem PEBB\$Y in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 229,73 Richter und 122,35 Staatsanwälte.

Was das für die Justiz und die betroffenen Richter und Staatsanwälte bedeutet, kann man sich vorstellen. Wir erhalten immer häufiger Klagen über Richter, die nicht mehr in der Lage sind, im Verfahren angemessen auf den Sachstand zu reagieren. Schuld sind aber nicht einzelne Richter, sondern die Arbeitsbedingungen, die die Justizverwaltung ihren Richtern und Staatsanwälten inzwischen zumutet. Dabei ist die Justiz – aus fiskalischer Sicht – für den öffentlichen Haushalt ein äußerst profitables „Geschäft“.

Über die politischen Hinter- und Abgründe habe ich schon oft berichtet. Aktuell stellt sich die Frage, wie wir den Missstand beseitigen können. Schimpfen auf die betroffenen Richter wäre dabei das Schlechteste, denn das träge die „Opfer“. In der derzeitigen Situation sollten wir über die Erhebung einer Besetzungsrüge nachdenken, wenn wir den Eindruck haben, dass aufgrund der Besetzungssperre die Geschäftsverteilung nicht beachtet wurde. Das könnte sich zu einem wirksamen Instrument entwickeln, mit dem die Justizverwaltung an ihren rechtsstaatlichen Auftrag erinnert wird.

Schreiben Sie uns bitte über Ihre Erfahrungen: info@muenchener.anwaltverein.de. Ich freue mich auf Ihre Einsendungen.

Zum Jahresende möchte ich mich auch einmal auf diesem Weg bei unserem Team im MAV, Frau Fesl und Frau Grüttner sowie bei Herrn Dr. Stadler und Frau Breitenauer von der MAV GmbH ganz herzlich bedanken. Ohne sie wären dieses Heft und die anderen Projekte im MAV nicht möglich. Danke aber auch Ihnen, unseren Lesern und Mitgliedern für Ihre Unterstützung, Ihre Anregungen, aber auch Ihre Kritik, die uns anspornt.

Ich wünsche allen eine gute Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen glücklichen Beginn des neuen Jahres!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Dienstag, 26.10.

Mitgliederversammlung MAV

An der Mitgliederversammlung nahmen erfreulicherweise wieder etwas mehr Mitglieder teil, als gewöhnlich. Lebhaft diskutiert wurde die Frage der Möglichkeit einer Mitgliedschaft von Studenten und Referendaren. Der Vorstand hatte einen entsprechenden Antrag auf Anrechnung von Herrn Kollegen Dr. Horn gestellt.

Im Ergebnis wurden die Studentenmitgliedschaft klar, die der Referendare knapp abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Vorstand aufgefordert, Initiativen an der LMU München zu entwickeln und die Studenten auf den MAV aufmerksam zu machen. In der nächsten Mitgliederversammlung soll darüber berichtet werden.

Dienstag, 09.11.

Juristische Gesellschaft München

„Ethische Leitlinien der Anwaltschaft“, ein Vortrag von RA Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg

Zunächst stellte der Referent die von der BRAK entwickelten „Ethischen Leitlinien der Anwaltschaft“ vor. Einigkeit mit dem Publikum bestand darin, dass die Anwaltschaft Orientierung an ethischen Maßstäben braucht. Auch über deren wesentliche Inhalte wie zum

Beispiel Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollision herrschte Übereinstimmung.

Eine sehr lebhafte Diskussion entwickelte sich aber zwischen dem Referenten und Frau Kollegin Heinicke, hier auch in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Berufsrechtsausschusses beim DAV, über die Frage, ob diese Leitlinien schriftlich niedergelegt und strafbewehrt sein müssen. Der DAV vertritt aus meiner Sicht die Meinung, dass sich eine Kodifizierung negativ auf die Akzeptanz auswirken und eine aktuelle Diskussion über das Thema zum Erliegen bringen würde. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Sache entwickelt.

Mittwoch, 10.11.

AG Mediation des MAV

Immer wieder gerne besuche ich die Veranstaltungen unserer AG Mediation, diesmal zum Thema „Humor und Querdenken in der Mediation“ mit Referentin Lisa Waas, einer ausgebildeten Humortrainerin. Sie wartete mit sehr viel Erfahrung und Fallbeispielen auf, so dass der Vortrag mehr fachliche Inspiration als bloße Erheiterung war. Die Anwesenden äußerten sich sehr zufrieden und dankten dem Leiter der AG, Herrn Kollegen Dr. Schlickum, für den ausgesprochen gelungenen Abend.

Donnerstag, 11.11.

AG Kanzleimanagement des DAV

Der neue Preis der AG ist nach einem ihrer Gründungsväter, Prof. Dr. Benno Heussen benannt. Erfreulicherweise hat die AG ihn auch zum ersten Preisträger bestimmt und ihm den Preis im Rahmen eines gelungenen Empfangs am Vorabend der Mitgliederversammlung verliehen. Die Festrede hielt DAV-Alt-Präsident Dr. Streck in Form eines dreiaktigen Dialogs eines Vaters (Anwalt) mit seiner Tochter (Jungfrau) zum Thema: was bieten Anwälte an und wie verkaufen sie es am Markt.

Freitag, 12.11.

Mitgliederversammlung DAV

Nach intensiven Diskussionen wurde der von Strukturausschuss und Vorstand vorgelegte Satzungsentwurf beschlossen. Das bringt für uns als Mitglieder zunächst keine spürbaren Neuerungen. Im Ergebnis wurde die Satzung formal überarbeitet und zum Beispiel bei den Vereinszielen auf einen aktuellen Stand gebracht.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Besser geht's nicht

Im 10. und letzten Heft dieses Jahres würden der Schreibtisch und ich natürlich gern zur ganz großen Form auflaufen. Wir stecken aber noch in der Phase der Wiederannäherung nach seiner Auszeit. Für diesmal lassen wir also den fliegenden Teppich (ein weiterer magischer Einrichtungsgegenstand, den ich bisher in dieser Kolumne verschämt verschwiegen habe) am Boden und bleiben mit unseren insgesamt sechs Beinen auf der Erde.

Der Schreibtisch ist also wohlbehalten wieder da, summt immer wieder fröhlich Melodien wie „Es grünt so grün, wenn Spaniens Blüten blühen“ wozu ich dann trocken sage, dass im Winter die Zeile mit den Hähern und Rehen wohl besser passen würde – er schaut mich daraufhin etwas enttäuscht an, so, als ob ich etwas Wesentliches nicht begriffen hätte (doch, doch, sie hat es). Ziemlich bald nach seiner Rückkehr war ich viel unterwegs, z.B. bei der Sitzung des Berufsrechtsausschusses in Köln, wo wir den abschließenden Bericht an den DAV-Vorstand zum Thema **Ethik** vorbereitet haben, der aus unserer Sicht eben nichts abschließen, sondern eine Verbreitung und Vertiefung des Themas anstoßen soll. So sehr ich darauf beharre, dass in den eigentlichen ethischen Fragen zwischen den derzeit an der wahrnehmbaren Diskussion Beteiligten kein Blatt Papier passt, so konsequent meine ich, dass ein „Kodex“, erst recht ein strafbewehrter, keine Lösung ist. Die Entwicklung eines erhöhten gelebten ethischen Bewusstseins bei uns allen im Alltag, an der „Front“ und in den Hinterzimmern, ist gefragt, ein Kodex verleitet zum Abheften, Wegstellen, das Thema aus der Diskussion nehmen. Gerade weil das Ziel uns alle jeden Tag konkret etwas angeht, muss man sich über den Weg dorthin, den dann möglichst viele möglichst dauerhaft beschreiten sollen, auseinandersetzen, wie z.B. bei der Diskussion in der Juristischen Gesellschaft anlässlich des Vortrags von RAK-Vizepräsident Krenzler. Die Diskussion wurde zwar engagiert (aber suaviter in modo) geführt und anschließend von einem kleinen Kreis bei einem Abendessen fortgesetzt, aber nicht abgeschlossen. **Mit manchen Themen wird man eben niemals fertig, sie begleiten einen und das ist gut so.**

Der Weg zur Juristischen Gesellschaft war kurz – dafür war der Weg zu zwei Veranstaltungen in Berlin wieder etwas länger. Am Vorabend der **Mitgliederversammlung des DAV**, in der nach umfassender, manchmal durchaus zäher Diskussion die „neue“ Satzung mit einer Mehrheit von über 97 % angenommen wurde, galt es **10 Jahre DAV in Berlin** zu feiern. Dieses Jubiläum, das mit 100 Jahren DAV-Geschäftsführung zusammenfällt, wurde – wo sonst – in der Littenstraße begangen. Als erfahrene Besucherin von Stehempfangen verfüge ich zwischenzeitlich über passendes bequemes Schuhwerk und konnte so nach dem „offiziellen Teil“ mit Reden, Grußworten etc. noch zwei weitere Stunden alte Kontakte auffrischen und neue Kontakte knüpfen – der Abend war ein echtes Highlight in meinem persönlichen Jahreskalender. Auf dem Video auf davblog.de (anschauen!) sieht man natürlich nicht alles, aber doch typische Ausschnitte – z.B. einen Auszug aus dem insgesamt tollen Grußwort-Beitrag des Kollegen Kauder, der sich als Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ganz offenbar anwaltliche Denkweise und Logik bewahrt hat und im politischen Alltagsgeschäft nachhaltig verteidigt.

Nach Redaktionsschluss wird mich der Weg nach Augsburg zu einem ganz dicken **Jubiläum des Augsburger Anwaltvereins** führen – die Augsburger Kollegen haben mich bei den diversen Begegnungen in diesem Monat in Berlin, Nürnberg und München schon ganz mit Vorfreude auf diesen Abend gefüllt, von dem ich sicher im neuen Jahr berichten werde. Ein anderes Jubiläum war die **10. Verleihung des Max-Friedlaender-Preises in München**. Schön zu sehen, wie die Preisverleihung zwischenzeitlich von allen Besuchern aus Justiz, Verwaltung, Politik etc. als prägender und wichtiger Teil des juristischen Jahreslebens wahrgenommen wird und damit für die Anwaltschaft Flagge zeigt. Am folgenden Morgen wurde bei der Mitgliederversammlung des BAV **dann sozusagen die Flagge weitergegeben – Präsident Mertl**, dem der BAV wenn nicht eine Wiedergeburt so doch eine Wiedererweckung verdankt (sogenannte Frasdorfer Erweckung nach dem Ort der damaligen ersten Vorstandssitzung, an deren inspirierende Kraft ich gerne immer wieder denke) übergab an den uns wohlbekanntesten **Kollegen Dudek**. Da kann ich mit der Titelzeile nur sagen „**besser geht's nicht**“ – auch hier mein **herzlicher Glückwunsch** des größten Mitgliedsvereins des BAV an dessen **neuen Präsidenten** und wie sehr ich mich persönlich auf die weitere Zusammenarbeit im neuen Vorstand des BAV freue, weiß er eh schon. Gut, dass es beim BAV keinen solchen Schmarren gibt, wie eine Wiederbesetzungssperre (vgl. Kolumne Dudek), denn es gibt weiterhin viel zu tun.

Wie Sie gut durch die erfahrungsgemäß anstrengenden Wochen vor Weihnachten kommen, haben Sie sich sicher schon zurechtgelegt, wenn Sie aber noch nicht wissen, wie Sie Ihre Weihnachtsspende oder einen Teil davon verteilen, finden Sie in der DAV-Depesche weiter hinten im Heft näheres über die DAV-Stiftung gegen Rechtsextremismus und Gewalt. Zu Weihnachtsgeschenken habe ich meinen Tipp in eine kurze Besprechung eines Buches über Jerusalem bzw. die dortigen Heiligen Stätten der Juden von Miriam Magall verpackt (siehe Seite 15).

Ich wünsche uns, dass wir uns im neuen Jahr mit allen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erkenntnissen aus dem jetzt schon „alten“ Jahr gesund und erholt wiedersehen (z.B. beim Neujahrsempfang). Mein Schreibtisch und ich grüßen in diesem Sinne herzlich und dankbar alle Mitstreiter am und um das Heft und alle treuen oder gelegentlichen Leser

bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Bitte beachten Sie: Das **AnwaltServiceCenter** im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße sind während der Weihnachtstage bzw. vom **23.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011 geschlossen**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet am Mittwoch, den 22.12.2010 statt. Die erste Rechtsberatung im neuen Jahr ist am Montag, den 10.01.2011.

Neues vom Münchener Modell

Münchener Modell und humane Scheidung D9/D325

Seit bald 20 Jahren gibt es in München, Berlin und anderen Städten Vereinigungen, die sich für eine Verbesserung der Scheidungskultur einsetzen. Der "Verein Humane Trennung und Scheidung" – VHTS – ist seit 1992 in München aktiv. Er wurde seinerzeit von Psychologen, Rechtsanwälten und "Scheidungs-betroffenen" gegründet.

In dem 1992 konzipierten Grundsatzprogramm sind die Anliegen des Vereins formuliert: Die Betroffenen sollen nicht länger Gegenstand des Streites von Juristen, einer streitigen Scheidung oder Objekt gerichtlicher Entscheidungen sein. Statt dessen sollen Selbständigkeit und Autonomie der Familien bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheit gefördert werden, damit sie selbst humane, familien- und kindgerechte und kreative und alternative Lösungen für die mit Scheidung und Trennung verbundenen Probleme finden können.

Wer seit 1992 bzw. in den letzten 10 Jahren die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum naheheulichen Unterhalt verfolgt hat, weiß wie unterschiedlich die Unterhaltsregelungen und damit die Ehescheidungen ausgesehen haben, je nach dem in welche Richtung das Pendel gerade ausgeschlagen ist. Nicht die sich immer wieder ändernde Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sondern die Belange der jeweiligen Familie sollten daher im Vordergrund stehen und die Betroffenen sollen darin unterstützt werden, Lösungen zu erarbeiten, die für die Ehegatten passend und praktikabel sind.

Weiter heißt es im Grundsatzprogramm: "Die Familie und die familiären Bindungen behalten in einer Zeit, in der die politische und gesellschaftliche Entwicklung auf vielen Gebieten familien- und kinderfeindlich wirkt, existenzielle Bedeutung für die einzelnen Menschen. Insbesondere für die Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden lassen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Trennungs- und Scheidungsgeschehen durch Gesetze und die beteiligten Berufsgruppen humanisiert wird. Ihre Lebenschancen und ihre künftige Entwicklung hängen in ganz besonderem Maße davon ab, ob sich die Beziehung zu beiden Elternteilen ungestört weiterentwickeln kann. Langsam steigt die Zahl der Eltern, die auch nach Trennung und Scheidung ihre elterliche Verantwortung gemeinsam wahrnehmen wollen. Die Veränderung der gesellschaftlichen Leitbilder sowie der Gesetzeslage und Rechtsprechung vollziehen sich leider langsam."

Auch nach Trennung und Scheidung existiert die Familie bekanntlich weiter. Ihr Wohl und insbesondere das der Kinder wird durch "geglückte" und humane Scheidungen langfristig gefördert. Gerade die "Nachscheidungs-familie" benötigt in besonderem Maße die Unterstützung durch die bei Scheidungen tätigen Berufsgruppen.

Es ist vorrangig Aufgabe der Rechtsanwälte, die auf diesem Gebiet tätig sind, für humane Lösungen einzutreten und kreativ mit dem Recht umzugehen.

Von Anfang an hat der VHTS einvernehmliche Konfliktlösungen unterstützt wie die Erarbeitung von Scheidungs-folgenvereinbarungen in

Beratungsstellen und seit Mitte der 90er Jahre das Konzept der Mediation, das damals aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland gekommen ist.

Dieser Verein hat seit mehr als 15 Jahren einen ziemlich konstanten Bestand von etwa 500 Mitgliedern. In München und Umgebung finden im Monat zwei bis drei Vortragsveranstaltungen statt, die für Jedermann zugänglich sind.

Es gibt für die Betroffenen diverse kostenlose Informationsunterlagen und außerdem preisgünstige Broschüren über alle wesentlichen Rechtsgebiete, die mit Scheidung zusammenhängen. Darin werden nicht nur wichtige Rechtsinformationen vermittelt, sondern immer auch Tipps und Anregungen gegeben, es gibt, sich über wichtige Fragen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet zu einigen.

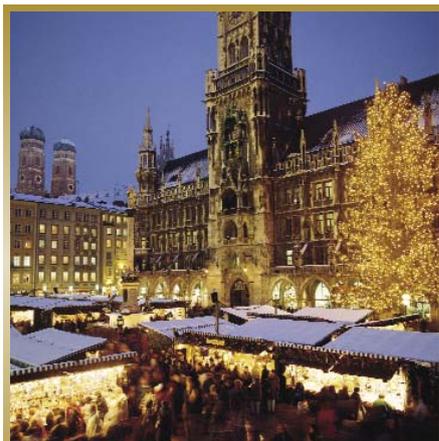
Die für den VHTS tätigen Kolleginnen und Kollegen und der VHTS haben die Entwicklung des Münchener Modells von Anfang an mit großer Sympathie verfolgt. Zu Beginn der 90er Jahre hatte der VHTS eine Broschüre veröffentlicht, in der auf der Grundlage einer Diplomarbeit dargestellt wurde, wie sehr Streitige Auseinandersetzungen über die elterliche Sorge und den Umgang, wenn sie durch Rechtsanwälte über längere Zeit ausgetragen werden, geeignet sind, die familiären Beziehungen zu schädigen. Wir begrüßen es daher sehr, dass durch das Münchener Modell und entsprechende gesetzliche Neuregelungen die gerichtliche Klärung Auseinandersetzungen über elterliche Sorge und Umgang wesentlich humaner geworden ist. Auf diesem Gebiet hat sich die Scheidungskultur erheblich verbessert.

Wir sind 1997 in Podiumsdiskussionen für die Reform des Kindschaftsrechts eingetreten, insbesondere für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall. Unsere Erfahrung ist, dass Auseinandersetzungen um die elterliche Sorge bei unseren Mitgliedern kaum mehr eine Rolle spielen.

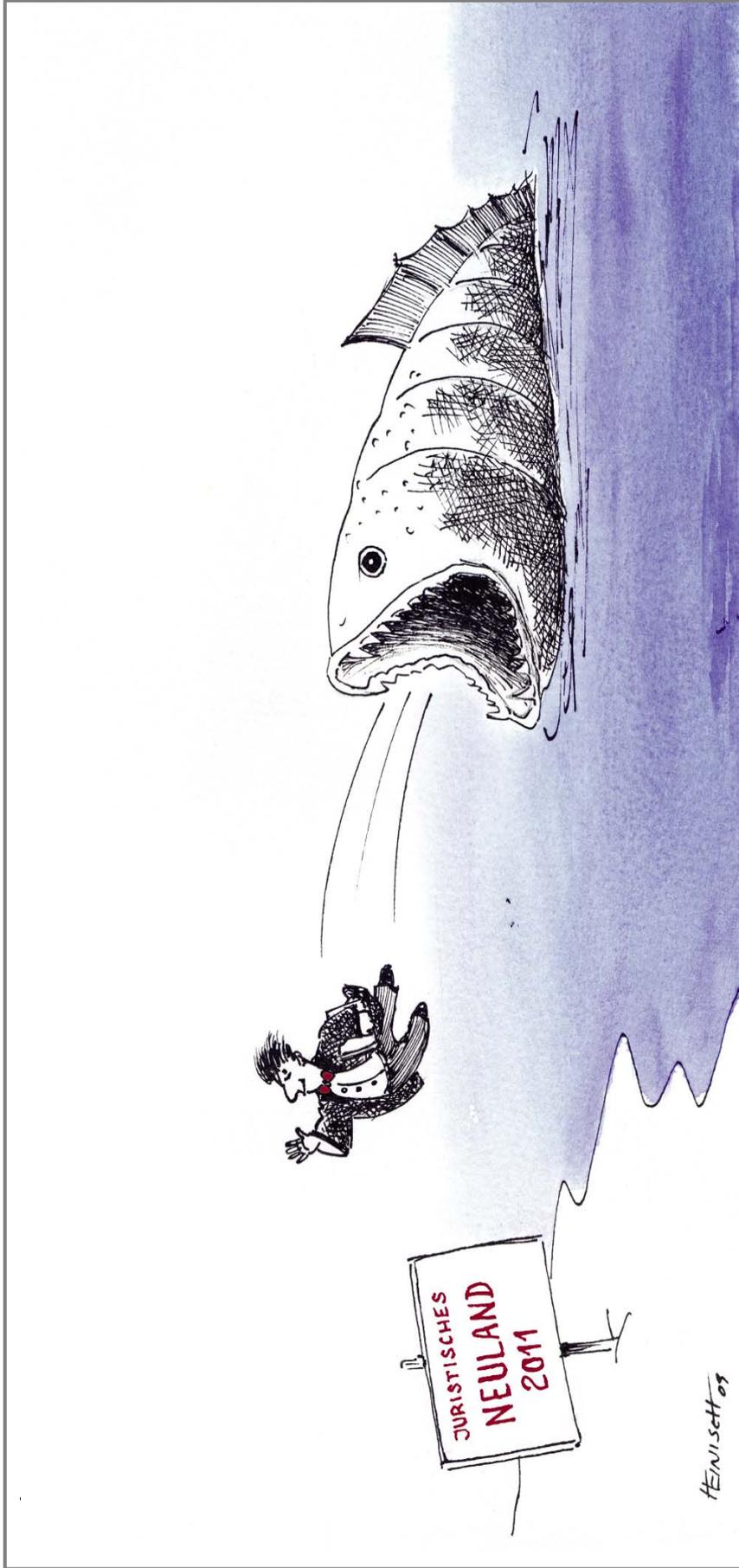
Die Interessenten in den Vortragsveranstaltungen und die Mitglieder des Vereins Humane Trennung und Scheidung setzen sich überwiegend aus Menschen zusammen, die eben gerade nicht wollen, dass ihre eigene Scheidung "streitig" wird. Zwar bedeuten Trennung und Scheidung von Ehepartnern immer eine Lebenskrise, die nicht einfach zu bewältigen ist; andererseits ist Scheidung in unserer Gesellschaft ein Normalfall geworden.

Der Verein Humane Trennung Scheidung und die Anwälte, die in diesem Rahmen tätig sind, unterstützen die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, mit Psychologen und Psychotherapeuten, die Trennungs- und Paarberatungen durchführen, sowie mit den Jugendämtern. Zugleich ist aber festzustellen, dass in der Mehrzahl der Fälle diese Form der Unterstützung weniger gefragt ist als vielmehr anwaltliche Hilfe bei der Regelung der zahlreichen materiellen und rechtlichen Fragen.

Aus diesem Grunde sind die diversen Vortragsveranstaltungen sowie individuelle Kurzberatungen für Mitglieder sehr wichtig und haben einen sehr positiven Effekt. Die Betroffenen sehen das "Licht am Ende des Tunnels". Sie orientieren sich im Hinblick auf ihre Zukunft neu und werden dabei unterstützt, sich bei der Regelung der finanziellen und sonstigen Fragen im Interesse ihrer Familien aktiv einzubringen. Der Verein Humane Trennung und Scheidung hat die Philosophie der "humanen Scheidung" in seinen Namen aufgenommen, um diese Botschaft nach außen zu propagieren und zu verdeutlichen.



Christkindlmarkt auf dem Münchner Marienplatz
Foto: C. Reiter, TAM



Auch für 2011 immer gute Landung nach großen Sprüngen!

*Der Münchener AnwaltVerein e. V. wünscht Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
und ein rundum gutes Neues Jahr!*

Bitte merken Sie sich den Termin für unseren Neujahrsempfang vor:

Donnerstag, 27.01.2011, 11.00 Uhr, im Saal des Künstlerhauses, Lenbachplatz 8, München

Diese Philosophie liegt jedoch ausgesprochen oder unausgesprochen auch der Arbeit der anderen Professionen zugrunde, die bei Ehescheidungen aktiv sind: Zunächst sind viele Rechtsanwälte zu nennen, die in Familiensachen im Interesse der Familien bewusst auf faire und einvernehmliche Regelungen hinwirken. Anwälte und Sozialpädagogen, die Mediation durchführen, unterstützen ebenfalls den Prozess der Kommunikation und der Verständigung zwischen den Ehegatten, mit dem Ziel zu einem fairen Interessenausgleich zu kommen.



Christkindlmarkt auf dem Münchner Marienplatz
Foto: B. Roemmelt, TAM

6 |

Psychologische Beratungsstellen und Jugendämter arbeiten im gleichen Geist. Last but not least sind es die Familienrichter, die darauf hinwirken, die streitigen Rechtsfragen durch einen Vergleich über Einzelfragen oder umfassende Vereinbarungen zu erledigen.

Der Verdienst des Münchener Modell ist es, die beteiligten Rechtsanwälte immer wieder mit der Frage zu konfrontieren:

"Muss ich diesen Vortrag jetzt wirklich noch bringen oder ist es inzwischen nicht mehr angemessen, sich allzu kritisch über die gegnerische Partei auszulassen?"

Das Münchener Modell hält die Rechtsanwälte dazu an, ihre eigene Arbeitsweise zu reflektieren und zu hinterfragen. Es fördert die Idee, möglichst rasch in einer Verhandlung eine einvernehmliche Lösung zu finden. Es fördert die Erkenntnis: Für die Kinder ist es das Allerwichtigste, dass die Eltern sich einigen. In aller Regel ist nicht der Inhalt einer Regelung das Entscheidende, sondern die Tatsache der Einigung als solche.

Informationen über den Verein Humane Trennung und Scheidung finden sich auf der website www.vhts.de.

Die Philosophie der humanen Scheidung kommt auch zum Ausdruck in dem Buch des Unterzeichners "Trennung und Scheidung einvernehmlich gestalten – Rechtslage und Vereinbarungen", Bundesanzeiger Verlag, 4. Aufl. 2010. Dieses Buch enthält umfassende Rechtsinformationen über die wesentlichen Scheidungsthemen und zugleich werden viele Praxistipps gegeben, wie man sich einigen kann.

Ich wünsche mir, dass die Zahl der Kolleginnen und Kollegen weiter zunimmt, die sich der besonderen Verantwortung bewusst sind, die Rechtsanwälte bei einer Ehescheidung im Interesse des Mandanten und seiner Familie haben und dass sich immer mehr für faire, einvernehmliche und damit humane Lösungen einsetzen.

Harro Graf von Luxburg
Rechtsanwalt

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**jeden ersten Dienstag im Monat
ab 15.00 Uhr im AnwaltServiceCenter,
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

Termine: **07. Dezember 2010**
11. Januar 2011
01. Februar 2011

Auf Grund der großen Nachfrage und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung unter Tel. 089 – 55 86 50.

Aktuelles

Erreichbarkeit des Familiengerichts auch für Eilfälle

Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts München hat mitgeteilt, dass das Familiengericht von

**Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

telefonisch erreichbar ist.

Am **Mittwoch ist es außerdem von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** telefonisch zu erreichen..Zudem sind die Serviceeinheiten **in Eilfällen auch außerhalb dieser Zeiten über die Rufnummer 089/5597-06** erreichbar.

Gebührenrecht

Einigung Trennungsvereinbarung

Anfall der Einigungsgebühr

Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages, der danach abgeschlossen wird, kann - sofern damit eine auf ein Rechtsverhältnis bezogene Unsicherheit beseitigt wird - eine Mitwirkung beim Abschluss eines Einigungsvertrags im Sinne der Nr. 1000 RVG VV bedeuten. BGH, Urteil vom 20. November 2008 - IX ZR 186/07

Sachverhalt

Die Klägerin hat für ihre Mandantin auftragsgemäß einen Ehe- und Scheidungsfolgenvertrag entworfen, den diese am Tag nach der Auftragserteilung abholte und ohne weitere Abänderung notariell

beurkunden ließ. In diesem Vertrag u. a. wechselseitig auf etwaige Ansprüche auf Zugewinnausgleich oder sonstige Vermögensauseinander- setzung und auf Zahlung nachehelichen Unterhalts verzichtet. Die Klägerin rechnete neben einer 1,3 Geschäftsgebühr auch eine 1,5 Einigungsgebühr zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer ab. Die Beklagte bezahlte nur einen Teilbetrag. Das Amtsgericht hat die restliche Geschäftsgebühr zugesprochen und die auf die Einigungsgebühr gerichtete Klage abge- wiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag im vorgenannten Umfang weiter.

Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, eine Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV RVG stehe der Klägerin nicht zu. Diese Gebühr setze die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages vor- aus, durch welchen der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt werde. Hieran fehle es. Die Klägerin habe mit der Fertigung des Entwurfs nur bei der Gestaltung eines Vertrages mitge- wirkt. Diese Tätigkeit sei in Vorbemerkung 2.3 vor Nr. 2300 VV RVG zwar ausdrücklich erwähnt, eine Einigungsgebühr wäre jedoch nur angefallen, wenn es über den Vertragsentwurf im Nachhinein zwischen den Ehegaten Streit gegeben und die Klägerin an dessen Beilegung mitgewirkt hätte.

Dem ist nicht zuzustimmen. Die Einigungsgebühr kann als zusätzliche Ge- bühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, abgerechnet werden, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Ein gegenseitiges Nachgeben wie bei der Vergleichsgebühr der BRAGO noch gefordert ist nicht mehr nötig. Maßgeblich und ausreichend für den Anfall der Einigungsgebühr ist also jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Par- teien. (BGH, Urt. v. 10.10.2006, VI ZR 280/05). Durch die zusätzliche Gebühr soll die mit der Einigung verbundene Mehrbelastung und erhöhte Verantwortung des beteiligten Rechtsanwalts vergütet werden, durch die zudem die Belastung der Gerichte gemindert wird (BGH, aaO)

Nach dem zweiten Halbsatz des Abs. 1 der Nr. 1000 VV RVG reicht aller- dings die bloße Annahme eines einseitigen Verzichts oder ein Anerkennt- nis für die Entstehung der Einigungsgebühr nicht aus (vgl. BGH, aaO). Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass bei Abschluss eines sich wechselseitig auf ein Anerkenntnis und einen Verzicht beschränkenden Vertrags grundsätzlich eine Einigungsgebühr nicht entstehen kann. Auch eine Vereinbarung – meist im Rahmen der Zwangsvollstreckung - in wel- chem der Schuldner den Ausgleich eines Teils der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung zusagt und der Gläubiger den weitergehenden An- spruch fallen lässt, ist nicht im Grunde eine Kombination von Anerkennt- nis und Verzicht.

Nur dann wenn der von den Beteiligten geschlossene Vertrag ausschließ- lich Anerkenntnis oder Verzicht zum Inhalt hat kann die Einigungsgebühr nicht anfallen. (vgl. BGH, aaO).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um wechselseitige Verzichtserklärun- gen der Vertragsparteien auf Zugewinnausgleich und nacheheliche Unter-haltsansprüche, so dass der Ausnahmetatbestand des zweiten Halbsatzes des Abs. 1 der Nr. 1000 VV RVG nicht greift. Bei einem gegenseitigen Ver- zicht auf Unterhalt liegt eine Einigung vor. Dies gilt selbst dann, wenn vor- her keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche geltend gemacht wurden, weil jedenfalls, was die zukünftigen Ansprüche angeht, eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Sinne der Nr. 1000 VV RVG beseitigt wird. (OLG Koblenz NJW 2006, 850 f; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2007, 843; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl., VV 1000 Rn. 182 f).

Der Tatbestand der „Ungewissheit“ lag unstrittig vor: die Beklagte wandte sich an die Klägerin weil sie befürchtete, von der Gegenseite „über den Tisch gezogen zu werden“.



Münchener Anwaltverein e.V.

Auf ein Neues ...



*Einladung zum
Neujahrsempfang 2011*

*Donnerstag, den 27. Januar 2011
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 21. Januar 2011
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

Nach h.M. ist ein „Mitwirken“ im Sinne der Nr. 1000 VV RVG, durch jede auf das Zustandekommen der Einigung gerichtete Tätigkeit des Anwaltes erfüllt, wenn sich diese mitursächlich auf den Vertragsabschluss auswirkt. Der Entwurf einer Vereinbarung, der von den Parteien im Wesentlichen übernommen wird, kann bereits ausreichen (Fraunholz in Riedel/Süßbauer RVG, 9. Aufl. VV Teil 1 Rn. 9). Die schriftliche Niederlegung einer bereits bestehenden, vollständigen Willensübereinstimmung würde dagegen nicht genügen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts wird hier die Ausarbeitung des gegenseitigen Verzichtsvertrages nicht ausschließlich durch die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgegolten. Die Erwähnung dieser Tätigkeit in der Vorbemerkung 2.3. zu Nr. 2300 VV RVG ist als Tätigkeitsbeispiel zu sehen. Die Geschäftsgebühr kann auch für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages entstehen, gilt diese jedoch nicht endgültig und allein ab. Die Einigungsgebühr als Gebühr des Teils 1, kann immer zusätzlich zu anderen Gebühren geltend gemacht werden, sofern diese entstanden sind.

Praxishinweis:

Der Anwalt muss – in ureigenem Interesse - immer den genauen Umfang und Inhalt des Auftrags festhalten: Soll eine bereits zwischen den Eheleuten erreichte Einigung schriftlich festgehalten werden – dann wäre eine Einigungsgebühr mangels „Unsicherheit oder Streit über ein Rechtsverhältnis“ nicht angefallen oder soll der Anwalt Vorschläge zur Regelung der nahehelichen Verhältnisse machen.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Terminsgebühr bei Abschluss eines „Mehrvergleichs“

Schließen die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren einen Vergleich, nutzen sie häufig die Gelegenheit, in diesen Vergleich auch weitere nicht anhängige Gegenstände mit einzubeziehen, um eine Gesamtbereinigung vorzunehmen.

Erkannt wird i.d.R., dass sich dann die Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) aus einem höheren Wert berechnet und darüber hinaus aus dem Mehrwert sogar die 1,5-Einigungsgebühr anfällt (allerdings unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 RVG).

Ebenso wird auch noch häufig – aber nicht immer - erkannt, dass sich auch der Wert der Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) erhöht, wobei deren Berechnung im Einzelnen umstritten ist.

Allzu häufig wird jedoch übersehen, dass aus dem Mehrwert auch die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG anfällt. Eine Terminsgebühr setzt nämlich ebenfalls keine Anhängigkeit voraus. Es reicht, dass ein Verfahrensauftrag besteht. Ein solcher ausreichender Verfahrensauftrag liegt schon darin, in einem Verfahren weitere Ansprüche mit zu erledigen. Wird dann über diese Ansprüche gesprochen, löst dies eine Terminsgebühr aus, und zwar nach Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Var. VV RVG

(Besprechungen zur Vermeidung eines Verfahrens). Ein Mehrvergleich über nicht anhängige Gegenstände dient nämlich immer auch dazu, ein (späteres) Verfahren über diese Gegenstände zu vermeiden

Beispiel:

Eingeklagt waren 10.000,00 EUR. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird über die 10.000,00 EUR verhandelt sowie weitere nicht anhängige 5.000,00 EUR. Es kommt hiernach zu einem Gesamtvergleich,

mit dem sowohl die 10.000,00 EUR, als auch die nicht anhängigen 5.000,00 EUR erledigt werden. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 10.000,00 EUR fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 5.000,00 EUR.

Für den Anwalt entsteht jetzt die Verfahrensgebühr aus 15.000,00 EUR, da er das Geschäft sowohl aus den anhängigen als auch aus den nicht anhängigen Gegenständen betrieben hat. Nach zutreffender Auffassung liegt kein Ermäßigungstatbestand der Nr. 3101 VV RVG vor, so dass es bei einer 1,3-Verfahrensgebühr bleibt.

Hinzu kommt eine Einigungsgebühr aus 15.000,00 EUR, wobei sich allerdings die Einigungsgebühr aus 10.000,00 EUR gem. Nr. 1003 VV RVG auf 1,0 ermäßigt. Im Übrigen, also aus 5.000,00 EUR, bleibt es bei dem Satz von 1,5 (Nr. 1000 VV RVG). Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG.

Die Terminsgebühr entsteht ebenfalls aus 15.000,00 EUR. In Höhe von 10.000,00 EUR ist sie bereits nach Vorbem. 3 Abs. 3, 1. Var. VV RVG angefallen, da der Anwalt insoweit einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat. Aus dem Mehrwert ist die Terminsgebühr zumindest nach Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Var. VV RVG angefallen, da der Anwalt insoweit eine Besprechung zur Vermeidung eines (weiteren) Verfahrens bzw. zur Vermeidung einer Klageerweiterung geführt hat.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	735,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	679,20 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 10.000,00 EUR)	486,00 EUR
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR	849,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 EUR 2.284,00 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	433,96 EUR
	Gesamt	2.717,96 EUR

Fortsetzung nächste Seite



Weihnachtsstern und Frauentürme, Foto: B. Roemmelt, TAM



Münchner Krippenmarkt 1, Foto B. Roemmelt, TAM

Geht man unzutreffenderweise davon aus, dass ein Ermäßigungs-
tatbestand nach Nr. 3101 VV RVG vorliege, würde sich im Ergebnis
nichts ändern. Es wäre wie folgt zu rechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000,00 EUR)	631,80 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 EUR	240,80 EUR 735,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	679,20 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 10.000,00 EUR)	486,00 EUR
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR	451,50 EUR 849,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 EUR 2.284,00 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	433,96 EUR
	Gesamt	2.717,96 EUR

eine vorzeitige Erledigung nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG vorliegt, so dass
sich die Verfahrensgebühr auf 0,8 ermäßigt.

Die Einigungsgebühr entsteht ebenfalls aus 7.000,00 EUR und zwar aus
2.000,00 EUR zu 1,5 (Nr. 1000 VV RVG) und aus 5.000,00 EUR zu
1,0 (Nr. 1003 VV RVG).

Die 1,2-Terminsgebühr entsteht wiederum aus dem Gesamtwert, da
der Anwalt am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs über 7.000,00
EUR mitgewirkt hat (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR)	391,30 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 2.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 EUR	106,40 EUR 487,50 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 7.000,00 EUR)	450,00 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR)	301,00 EUR
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 7.000,00 EUR = 562,50 EUR ist nicht überschritten)	199,50 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 EUR 1.458,00 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	277,02 EUR
	Gesamt	1.735,02 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Insolvenzrecht

Asset Tracing and Recovery („Vermögensrückgewinnung“)

1. Ziel

Durch das Asset Tracing and Recovery sollen unrechtmäßig entzogenen
Vermögenswerte dem Berechtigten wieder verschafft werden. Grund-
lage des Asset Tracing and Recovery ist der Umstand, dass weltweit ein-
heitlich die Opfer doloser Handlungen die ihnen entzogenen
Vermögenswerte wiedererlangen sollen; teilweise unter Anwendung
strafrechtlicher teilweise unter Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften.

2. Betroffene Handlungen

Sämtliche Formen wirtschaftskrimineller Handlungen, die zu einer di-
rekten oder indirekten Schädigung von Personen oder Unternehmen
geführt haben, sind dem Asset Tracing and Recovery zugänglich. Als
Beispiele seien genannt:

- Betrug- und Untreuehandlungen zu Lasten von Unternehmen ent-
weder durch Arbeitnehmer und/oder Organe des Unternehmens
- Sämtliche Formen des Accounting Fraud
- Sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen bis hin zur
Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Konkurrenten, die
durch korruptive Handlungen von Aufträgen ausgeschlossen
wurden
- Sämtliche Formen des Kapitalanlagebetrugs
- Verletzung von geistigen Eigentums durch Dritte beispielsweise
durch Urheber- oder Markenrechtsverletzungen
- Besondere Insolvenzkriminalität durch widerrechtliche Entziehung
von Vermögenswerten des schuldnerischen Unternehmens



Krampuslauf, Foto: B. Roemmelt, TAM

Übersehen wird, dass die Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn es
nicht zu einem gerichtlichen Termin gekommen ist und die Anwälte über
den Mehrwert auch keine Besprechungen geführt haben. Wird ein
schriftlicher Vergleich geschlossen, so entsteht nach Anm. Abs. 1 Nr. 1
zu Nr. 3104 VV RVG die Terminsgebühr auch ohne gerichtlichen Termin
und ohne Besprechung der Anwälte.

Diese Terminsgebühr entsteht dabei nicht nur aus dem Wert anhängi-
ger Gegenstände, sondern - wenn ein Vergleich mit Mehrwert ge-
schlossen wird - auch aus dem Mehrwert des Vergleichs (OLG
Zweibrücken, AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = Jur-
Büro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188).

Beispiel:

Eingeklagt sind 5.000,00 EUR. Das Gericht schlägt den Parteien schrift-
lich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung
unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung in Höhe
von 2.000,00 EUR ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit
beide Forderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich
dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Ver-
gleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den
Wert des Verfahrens auf 5.000,00 EUR fest und den Mehrwert des
Vergleichs auf 2.000,00 EUR.

Die Verfahrensgebühr ist angefallen aus dem Gesamtwert von
7.000,00 EUR, wobei hinsichtlich des Mehrwertes von 2.000,00 EUR

3. Ansatz

Ansatz des Asset Tracing and Recovery ist die Verfolgung der Vermögenswerte, nicht in erster Linie des Täters. Durch Aufarbeitung der zur Verfügung stehenden Unterlagen wird der Weg der entzogenen Vermögenswerte aufgeklärt und die bei der Verschiebung der Vermögenswerte beteiligten Personen und Institutionen identifiziert.

Infomationsbeschaffung

Soweit Beweismittel nicht ausschließlich bei dem Geschädigten vorhanden sind, sind die Ermittlungen dahingehend zu führen, dass Beweismittel auch bei Dritten dem Opfer zugänglich gemacht werden. Da das Opfer sich nicht selbst dem Vorwurf rechtswidrigen Handelns aussetzen darf, um die Wiedererlangung seiner Vermögenswerte nicht zu gefährden, ist durch in den jeweiligen Ländern, in denen sich Vermögenswerte befinden oder durch die sie durchgeleitet wurden, zulässige Rechtsbehelfe die notwendige Information zu beschaffen.

Rechtliche Instrumente

Zwar ist weltweit die Idee, dass das Opfer einer Vermögensstraftat die ihm entzogenen Vermögenswerte zurück-erlangen muss, vorhanden, die Umsetzung in den einzelnen Ländern ist allerdings vollkommen uneinheitlich geregelt. Grundsätzlich lassen sich die zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente danach unterscheiden, ob sie weltweit zur Verfügung stehen oder nur in dem jeweiligen Rechtssystem. Hinsichtlich der Rechtssysteme ist nach Staaten, die dem Common Law und solchen, die den Zivilrechtssystemen angehören, zu unterscheiden.

Weltweit verfügbare Rechtsbehelfe

Zu den weltweit einheitlich zur Verfügung stehenden Rechtssystemen gehören in erster Linie die Vorschriften über die Geldwäsche. Diese beruhen weltweit auf dem Standard der sogenannten „40+9-Empfehlungen“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD). Soweit für den Zusammenhang des Asset Tracing and Recovery von Bedeutung, beinhalten alle diesbezüglichen Gesetze weltweit den Grundsatz, dass die Finanzintermediäre den wirtschaftlich Berechtigten im Einzelfall festzustellen und diese Feststellungen zu dokumentieren haben. Außerdem sind alle Finanzintermediäre verpflichtet, verdächtige Transaktionen den jeweiligen nationalen Geldwäschebehörden anzuzeigen und sich bis zum Eintreffen einer Weisung der nationalen Geldwäschebehörde aller Verfügungen über die verdächtigen Gelder zu enthalten sowie gegenüber dem Kunden Still-schweigen zu wahren. Dieses Instrumentarium kann dazu eingesetzt werden, dass bereits die erste Zahlstelle bei Aufdeckung einer dolosen Handlung über den Verdacht einer Geldwäschehandlung unterrichtet wird. Auf diesem Weg kann in geeigneten Fällen bereits bei der ersten Zahlstelle die weitere Verfügung über Gelder verhindert werden. Durch mehrere höchstrichterliche Entscheidungen sowohl in Staaten des Common Law als auch in Staaten der Zivilrechtssysteme steht im Übrigen fest, dass der Finanzintermediär nicht nur gegenüber den Aufsichtsbehörden, sondern gerade auch gegenüber dem Opfer einer dolosen Handlung zur Befolgung der Regeln über die Geldwäsche verpflichtet ist. Verstöße führen insoweit zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Opfer.

Das Insolvenzrecht ist zwar nicht weltweit vereinheitlicht, alle Insolvenzrechte weltweit stimmen aber darin überein, dass dem Insolvenzverwalter die Verfügungsmacht über das Vermögen des Schuldners übertragen wird und ihm der Zugang zu allen Unterlagen des Schuldners offensteht. Benutzt der Täter, wie häufig, bereits zur Begehung der Tat einen zwischen-geschalteten Rechtsträger, um seine Tatbeteiligung zu verschleiern, so ist stets zu prüfen, ob dieser Rechtsträger nicht in Insolvenz gesetzt werden

kann, um über den Insolvenzverwalter weitere Informationen über die Tatbegehung und den Verbleib der entzogenen Vermögenswerte zu erlangen. Dabei verdient der Umstand besondere Berücksichtigung, dass die Täter oftmals Gesellschaften benutzen, die in Offshore Staaten registriert sind. Nachdem die meisten Offshore Staaten dem Common Law unterliegen, bieten die dortigen Insolvenzrechte, die eine Eröffnung von Insolvenzverfahren unter anderem auch dann erlauben, wenn es „recht und billig“ ist, eine hervorragende Ermittlungsmöglichkeit.

Neben der Überleitung der Verfügungsmacht bietet das Insolvenzrecht auch insoweit Hilfsmöglichkeiten für das Opfer als die Anerkennung ausländischer Insolvenzrechtsentscheidungen auf der Grundlage des UNCITRAL Model Law weit fortgeschritten ist. Ansatzpunkt des UNCITRAL Model Law ist, dass die ausländische insolvenzrechtliche Entscheidung im Inland ohne Weiteres anzuerkennen ist und dem ausländischen Insolvenzverwalter entweder die Befugnisse eines inländischen Insolvenzverwalters übertragen werden oder ihm sogar die Ausübung seiner ihm von dem ausländischen Insolvenzrecht verliehenen Rechte im Inland gestattet wird. Wenn der Täter, wie häufig, zur vermeintlichen Sicherung

der entzogenen Gelder und zum Zweck der Erschwerung des Zugriffs des Opfers die entzogenen Gelder in mehreren Staaten bei verschiedenen Banken anlegt, bietet die Anerkennung internationaler Insolvenzverfahren die Möglichkeit, dass diese verstreut angelegten Vermögenswerte durch einen Insolvenzverwalter zentral eingezogen werden.

Systemspezifische Rechtsbehelfe

Neben den international einheitlichen oder wenigstens ähnlichen Rechtsbehelfen ist ansonsten das Opfer auf die Nutzung der national verfügbaren Rechtsbehelfe angewiesen. Nachdem sich die Rechtssysteme jedenfalls in die des Common Law und der Zivilrechtssysteme unterteilen lassen, ergeben sich für das Opfer unterschiedliche Möglichkeiten der Rechtsverfolgung.

Common Law

Den Staaten des Common Law ist der Ansatz der Zivilrechtssysteme, dass durch die Staatsanwaltschaft der Sachverhalt ermittelt wird und neben dem staatlichen Strafanspruch zugleich auch die Ansprüche des Opfers zu realisieren sind („Rückgewinnungshilfe“), weitgehend fremd. Die Strafverfolgungsbehörden der Common Law Staaten sind ausschließlich zur Strafverfolgung berechtigt und können in nur ganz engen Grenzen überhaupt mit dem Opfer kooperieren; die „Rückgewinnungshilfe“ zugunsten der Opfer findet grundsätzlich nicht statt. Statt dessen wurden in dem Common Law Rechtsbehelfe herausgebildet, die es dem Opfer ermöglichen, seine Ansprüche gegen den Täter geltend zu machen. Zu nennen sind insoweit:



Alphornbläser - Das Weihnachtsdorf, Kaiserhof der Residenz München

Norwich Pharmacal Order

Mit der sogenannten Norwich Pharmacal Order kann das Opfer auf rein zivilrechtlicher Basis Auskünfte von Dritten erlangen, die als Unbeteiligte in das Tatgeschehen verwickelt sind und die ansonsten aufgrund bestehender Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Als Auskunftspersonen kommen insoweit in Betracht Banken, Kreditkartenorganisationen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Registrierungsagenten usw., die aufgrund gerichtlicher Anordnung zur Herausgabe der bei ihnen vorhandenen Unterlagen verpflichtet werden können. Auf diesem Weg kann das Opfer Einsicht erhalten in Bankunterlagen, Kreditkartenabrechnungen, vertrauliche Dokumente aber auch den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens feststellen. Insoweit wirken sich indirekt die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erneut positiv für das Opfer aus, da jeglicher Finanzintermediär zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet ist. Zum Schutz der Ermittlungen des Opfers können die gerichtlichen Anordnungen an den Auskunftspflichtigen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Üblich ist eine Nebenanordnung, die es dem Auskunftspflichtigen verbietet, seinem Kunden oder Dritten Hinweise über das laufende Verfahren zu geben. Der Erlass einer Norwich Pharmacal Order erfolgt natürlich ohne vorherige Anhörung des Gegners, da dies den Ermittlungserfolg gefährden könnte. Zudem ist noch nicht einmal die genaue Bezeichnung des Täters erforderlich, da die durchzuführenden Ermittlungen ja erst zu dessen Identifizierung dienen sollen.

Anton Piller Order

Die zivilrechtlichen Ermittlungsbefugnisse gehen über die Informations-erlangung bei Dritten hinaus. Zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche des Opfers gewähren Gerichte des Common Law Systems auch Anordnungen, die dem Opfer die Durchsuchung der Wohnung und Geschäftsräume des Täters und die Beschlagnahme von dort vorgefundenen Unterlagen erlauben. Selbstverständlich werden diese Anordnungen nur unter engen Voraussetzungen gewährt, ihre Umsetzung hat zudem unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze zu erfolgen. Trotzdem bieten sie, zudem auch sie ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen werden können, die Voraussetzung dafür, dass das Opfer seine Ermittlungen zielgerichtet fortsetzen kann.

Mareva Order

Der Sicherung der Rechte des Opfers schließlich dient die Mareva Order, ein dem Arrest verwandter Rechtsbehelf. Im Gegensatz zu dem Arrest erfasst die Mareva Order das gesamte Vermögen des Gegners ohne dass die Vermögensgegenstände im Einzelnen bezeichnet werden müssten und hat Anspruch auf weltweite Geltung. Ohne vorheriges Anerkennungsverfahren können daher zumindest in Staaten des Common Law diese Anordnungen weltweit vollstreckt werden.

Zivilrechtssysteme

Im Gegensatz zu den Staaten des Common Law sind die Strafverfolgungsbehörden im Bereich des Zivilrechtssystems verpflichtet, die Ansprüche des Geschädigten zu sichern. Für das Opfer ergibt sich insoweit die Besonderheit, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht nur umfassend die Tat aufzuklären haben, sondern dabei auch alle Vermögenswerte des Beschuldigten zugunsten des Opfers sichern. Zwar obliegt die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten seiner eigenen Verantwortung auf der Grundlage zivilrechtlicher Maßnahmen, er kann sich dabei aber durch umfassende Rechte zur Akteneinsicht und Beweismittelbesichtigung die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zu Eigen machen. Rein zivilrechtliche Rechtsbehelfe des Opfers, in eigener Verantwortung die Tat aufzuklären, sind dagegen nur in Ansätzen vorhanden.

4. Umsetzung

Die erfolgreiche Umsetzung der Rechte des Opfers erfordert eine umfassende Analyse des Sachverhalts, dessen Aufarbeitung im Einzelnen und die Anwendung der in Frage kommenden Rechte in dem jeweiligen Land, in dem die Tat begangen wurde, sich der Täter aufhält oder das

Vermögen zu verbergen sucht. Neben Kenntnissen des eigenen Rechts sind daher in jedem Fall auch Kenntnisse der entsprechenden anderen Rechtsordnungen erforderlich. Der Einsatz geeigneter Ermittler, Analysten und Prüfer ist je nach Einzelfall in Betracht zu ziehen.

Die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris, der Zusammenschluss weltweit führender Industrie- und Handelsunternehmen, hat unter dem Dach ihrer Commercial Crime Services daher unter dem Namen „FraudNet“ (www.icc-fraudnet.com) einen weltweiten Zusammenschluss von Rechtsanwälten gegründet, die in ihren Heimatländern besondere Erfahrungen und Wissen auf dem Gebiet des Asset Tracing and Recovery gesammelt haben. Derzeit besteht FraudNet aus 56 Mitgliedern in 49 Staaten weltweit, darunter vielen in sogenannten Offshore Standorten. Die Mitglieder unterliegen strengen Auswahl- und Aufnahmekriterien und haben sich zusätzlich zu regelmäßigen Treffen verpflichtet, um Wissen und Erfahrungen auszutauschen. Hierdurch ist gewährleistet, dass in den meisten der in Betracht kommenden Länder sofort auf einen Spezialisten zurückgegriffen werden kann, der nicht nur das diesbezügliche eigene Recht anwenden, sondern auch die internationalen Auswirkungen des Verfahrens beurteilen und bewerkstelligen kann.

RA Bernd H. Klose, Fachanwalt für Insolvenzrecht
Friedrichsdorf/Taunus

Anzeigen

Moshammer Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)
Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München
☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20
www.moshammer-immobilienbewertung.de



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Verbrauchermonitor (PM 133/10 vom 22.11.2010)

Köberle und Merk stellen Ergebnisse des ersten Süddeutschen Verbrauchermonitors vor: „Wir richten unsere Verbraucherpolitik an den Bedürfnissen der über 23 Millionen Menschen in unseren beiden Ländern aus“ Baden-Württemberg und Bayern setzen beim Verbraucherschutz auf starke Südschiene

Die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) hatte im Auftrag der beiden Bundesländer rund 1.400 Verbraucherinnen und Verbraucher in Bayern und Baden-Württemberg befragt.



12 |

Grundlegende Erkenntnisse der Studie

Für 97 Prozent der Befragten spielt der Schutz ihrer Rechte als Verbraucher eine wichtige bis außerordentlich wichtige Rolle. „Wir verstehen dies als klaren politischen Auftrag, die Rechte der Konsumenten weiter zu stärken und laufend an die sich teilweise rasant ändernden Rahmenbedingungen unserer Wirtschaftswelt anzupassen“, sagten Merk und Köberle. Durch eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Länder wollen sich Baden-Württemberg und Bayern auf Bundesebene in verbraucherpolitischen Fragen mehr Gehör verschaffen. Im Fokus der aktuellen Verbraucherbefragung standen das Verbrauchervertrauen sowie der digitale Verbraucherschutz.

Die Ergebnisse zum Verbrauchervertrauen geben ein positives Signal: das Verbrauchervertrauen ist im Vergleich zu 2009 allgemein gestiegen. Die Menschen fühlen sich beim Konsum von Gütern und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Blick auf die Wahrung ihrer Verbraucherrechte überwiegend sicher. Eher kritisch werden von vielen Menschen die Bereiche Internet und Mobiltelefon gesehen: 44 Prozent der Befragten sind hier weniger oder völlig unzufrieden. „Hier liegen die großen Arbeitsfelder einer zeitgemäßen Verbraucherpolitik“, betonten Köberle und Merk.

Laut der Studie hätten etwa 80 Prozent der Befragten schon einmal im Internet eingekauft. Immerhin ein Viertel der Befragten hatte schon einmal Probleme mit dem Internethändler. Rund einem Drittel der Internetnutzer in Bayern und Baden-Württemberg sei mindestens einmal ein vordergründig als kostenlos beworbenes Internetangebot später berechnet worden. Die Menschen beim Umgang mit digitalen Produkten und Dienstleistungen einerseits umfassend zu informieren und andererseits vor Risiken zu schützen, seien daher zentrale Aufgaben der Verbraucherpolitik, erklärten Ministerin und Minister.

Gerade jugendliche Nutzer sehen beim Telefonieren mit dem Mobiltelefon auch finanzielle Gefahren, wie knapp 60 Prozent der 14- bis 29-jährigen Befragten angaben. „Durch das kostenpflichtige Herunterladen von Klingeltönen, Musik- und Videodateien wird die Handyrechnung oft über die Maßen strapaziert. Das böse Erwachen kommt dann mit der Rechnung des Mobilfunkanbieters“, sagten Merk und Köberle. „Verbraucherbildung und -information sind wichtige Schlüssel zur Stärkung der Verbraucher. Wir müssen daher bereits bei

Kindern und Jugendlichen ansetzen“, so Köberle. Daher stelle Baden-Württemberg Schulen Arbeitsmaterialien zur Verbraucherbildung, „MoKi - Money & Kids“ für Grundschulen und „Konsumieren mit Köpfchen“ für weiterführende Schulen, zur Verfügung.

Baden-Württemberg und Bayern setzen auf starke Südschiene

„Die Verbraucherschutzexperten unserer beiden Länder arbeiten sehr gut zusammen. Wir wollen dieses Verhältnis weiter festigen und ausbauen. Eine starke verbraucherpolitische Südschiene hat mehr Gewicht in Berlin und Brüssel als ein einzelnes Land. Das dient dem Schutz der Verbraucherrechte der Bürgerinnen und Bürger in Süddeutschland und darüber hinaus“, so das Fazit von Köberle und Merk.

Auf jeden Fall wolle man die erstmals gemeinsam durchgeführte Verbraucherbefragung in den kommenden Jahren fortsetzen. Auch möchte man weitere deutsche Länder dazu bewegen, sich an der Initiative zu beteiligen. Wo Einigkeit bestehe, wolle man bei verbraucherpolitischen Fragen beim Bund und auf europäischer Ebene mit einer Stimme sprechen. Merk und Köberle: „Wir richten unsere Verbraucherpolitik an den über 23 Millionen Menschen in unseren beiden Ländern aus. Ein zeitgemäßer Verbraucherschutz ist in einer globalisierten Welt auf funktionierende Allianzen angewiesen.“

Die vollständige Studie „Süddeutscher Verbrauchermonitor 2010“ kann im Internet unter www.verbraucherportal-bw.de und www.vis.bayern.de heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zum Thema Verbraucherschutz finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de sowie auf der Präsenz des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter www.justiz.bayern.de/ministerium.

Interessantes

Justiz/Verkehr

Nicht mehr ohne Anwalt

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt, dass sich die Verbände des Kfz-Gewerbes (ZDK, ZKF) und der Verband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen (BVSK) in einer gemeinsamen Erklärung für die Hinzuziehung von Rechtsanwälten bei der Schadenabwicklung nach einem Verkehrsunfall aussprechen.

Das Schadenmanagement der Versicherer bedroht nicht mehr nur den Geldbeutel der Geschädigten, sondern gefährdet durch Dumpingtarife die sichere Fahrzeuginstandsetzung nach einem Unfall.

Verkehrsrechtler beobachten, dass es zu immer mehr Kürzungen kommt und Abwicklungs- und Instandsetzungsentscheidungen, die eigentlich in die Sphäre des Geschädigten gehören, zunehmend von den Versicherern getroffen werden. Diese wählen häufig genug den für sie günstigsten, aber nicht immer angemessenen Weg.

Die Hamburger Fachanwältin für Verkehrsrecht, Dr. Daniela Mielchen,

Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft (AG) Verkehrsrecht des DAV, schätzt, dass der Geschädigte bei genauerer Kenntnis seiner Ansprüche und frühzeitiger Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht selten 20-30% höheren Schadenersatz erhalten könnte. „Auch Autohäuser und Werkstätten arbeiten vor dem Hintergrund des Versicherungsdiktats oft genug nicht mehr auskömmlich. Wenn der Preisdruck steigt, muss dies irgendwann Einfluss auf die Reparaturqualität haben und dann wird es gefährlich“, so Mielchen weiter.

Durch die frühe Einschaltung eines auf Verkehrsrecht spezialisierten Anwalts können regelmäßig eine Reihe von Sparversuchen der Versicherung auf Kosten des Geschädigten und der Werkstatt verhindert werden. Neben freier Werkstattwahl hat ein unverschuldet in einen Unfall geratener Verkehrsteilnehmer noch eine Vielzahl anderer Rechte – die sich häufig genug monetär bemerkbar machen – welche ihm im Wege der Schadenlenkung vorenthalten werden sollen.

Der DAV begrüßt es sehr, dass ZDK, ZKF und BVSK nunmehr in einer gemeinsamen Erklärung Werkstattbetrieben anraten wegen der oftmals vielschichtigen Sachlage, den Kunden das Hinzuziehen eines verkehrrechtlich tätigen Anwalts dringend zu empfehlen.

Sollten zukünftig mehr Werkstätten dieser Empfehlung ihrer Verbände folgen, hätten sie neben einer nennenswerten Arbeitersparnis dem fortschreitenden Schadenmanagement der Versicherer endlich etwas entgegenzusetzen.

Die AG Verkehrsrecht des DAV hat für eine unkomplizierte Schadensabwicklung bei Unfällen die Plattform www.schadenfix.de entwickelt. (Quelle: DAV-Depeschen)

5. Soldan Kanzlei-Gründerpreis geht an Kanzlei für Raumfahrtrecht

BHO Legal überzeugt Jury durch operatives, geradezu minutiöses Projektmanagement

Die Rechtsanwaltskanzlei BHO Legal mit Standorten in Köln und München hat den 5. Soldan Kanzlei-Gründerpreis 2010 gewonnen. Ende 2008 haben sich die Unternehmer und Rechtsanwälte Dr. Ingo Baumann, Dr. Oliver Heinrich und Dr. Roderic Ortner zu BHO Legal zusammengeschlossen. Der Kanzlei-Gründerpreis wird von der Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in diesem Jahr bereits zum fünften Mal ausgelobt. Ausgezeichnet wurden die Preisträger im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 05. November 2010 im Maritim Hotel in Düsseldorf. Der zweite Preis wurde dieses Jahr an gleich zwei Rechtsanwälte vergeben, an die Rechtsanwältin Carola Sieling aus Paderborn und an die Rechtsanwältin Corinna Unger aus Gera. Den dritten Platz belegte die Kanzlei AfA Arbeitsrecht für Arbeitnehmer mit Standorten in Nürnberg, Bamberg und Rostock.

„Die Kanzlei BHO Legal hat das Ziel, eine europaweit bekannte Kanzlei für das Raumfahrtrecht sowie speziell für die Bereiche Satellitenkommunikation, Satellitennavigation und Geoinformation zu werden. Überraschenderweise reden wir in diesem Zusammenhang nicht etwa über ein Departement in einer internationalen Großkanzlei, sondern über eine mittelständische, weltoffene, international ausgerichtete Nischengründung. So etwas muss erst einmal im Wettbewerb der Kanzleien gelingen! Und wir reden hier über hohe fachliche Qualifikation, einen differenzierten Gründungsplan mit klaren Zielen, einen Gründungsplan, der übrigens den inzwischen weit verbreiteten formelhaften Gründungs-Slang weit hinter sich lässt. Ein Plan, der in



Münchener Anwaltverein e.V.
Neue Richtervereinigung
Deutscher Juristinnenbund

laden ein zum

Vortrag mit Diskussion

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio

**„Wie, wo und wann
dürfen wir sterben ?“**

**Medizin am Lebensende
zwischen Autonomie
und Fürsorge“**

21. Februar 2011, 19:30 Uhr
Justizpalast München, Saal 270
Prielmayerstraße 7

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio

ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin und Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Klinikum Großhadern.

Er war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und Referent beim 66. Deutschen Juristentag in der Abteilung Strafrecht zum Thema Sterbehilfe sowie Sachverständiger des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsprozess zur Patientenverfügung. Er ist Mitglied des Autorenteam der Patientenverfügung-Broschüre des Bayerischen Justizministeriums.

*Ein Forschungsschwerpunkt:
die Entscheidungen am Lebensende.*

ein operatives, geradezu minutiöses Projektmanagement mündet und über eine sehr professionelle Marketingkommunikation. Wir reden darüber hinaus über wirtschaftlichen Erfolg, über Expansion und auch über erkennbare Expansionschancen“, erklärt Prof. Dr. Christoph Hommerich, Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement und Jury-Mitglied in seiner Laudatio.

Ziel des Soldan Kanzlei-Gründungspreises ist es, Transparenz über vorbildliche Gründungen herzustellen, Erfolgsfaktoren für Neugründungen herauszuarbeiten und potenzielle Kanzleigründer anzuregen, ihre Gründungsvorhaben an hohen Standards zu orientieren. Der Preis ist insgesamt mit 10.000 € dotiert, wobei 5000 € auf den ersten, 3000 € auf den zweiten und 2000 € auf den dritten Preis entfallen.



Schwabinger Weihnachtsmarkt

14 |

Der zweite Preis ging an Rechtsanwältin Corinna Unger, die mit dem Anspruch angetreten ist, die beste Rechtsanwaltskanzlei rund um SGB II im Großraum Gera zu werden. Die Jury begeisterte, dass das Konzept ebenso ambitioniert wie ethisch fundiert ist. Dabei betreibt Corinna Unger mit einfachen Mitteln zielgruppenorientiertes Marketing, kümmert sich um ihre Mandanten, engagiert sich im öffentlichen Raum.



Schwabinger Weihnachtsmarkt

Ein weiterer zweiter Preis ging an Rechtsanwältin Carola Sieling, die sich dem IT-Recht verschrieben hat. Bei der Rechtsanwältin aus Paderborn honorierte die Jury die Besessenheit für das IT-Recht und die Konsequenz im Handeln. Diese Konsequenz führte zum Aufbau einer Zweigstelle in Hamburg und der

Einbindung verwandter Rechtsgebiete und mündete in eine intensive Kommunikation am Markt, die Vernetzung mit Communities sowie in einer klaren Ansprache der definierten Zielgruppen.

Beim Drittplatzierten, der Kanzlei AfA Arbeitsrecht für Arbeitnehmer, ging es den Jury - Mitgliedern nicht alleine um den Mut, den Marc-Oliver Schulze und sein Team aufgebracht haben, im Rahmen ihrer strategischen Grundentscheidung ein ganzes Marktsegment auszuklammern. Es war vielmehr die Konsequenz und Professionalität, mit der das Kanzleikonzzept durch den Gründer umgesetzt wurde.

„Die in diesem Jahr prämierten Kanzleien sind ein schönes Beispiel für innovative Ideen, die zu außergewöhnlichen Spezialisierungen führen und sich durch eine konsequente Umsetzung auszeichnen. Sie zeigen auch, dass Gründungserfolge auf hoher fachlicher Kompetenz basieren und darüber hinaus sehr viel Fleiß, Kommunikation auf allen Kanälen und intensiven zeitlichen Einsatz verlangen“, erklärt René Dreske, Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH und Mitglied der Jury.

Mitglieder der Jury waren in diesem Jahr der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, der Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, Rechtsanwältin Silke Waterscheck, Vorsitzende des Forums junge Anwaltschaft, Dr. Joachim Jahn, bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zuständig für Rechtspolitik und die einschlägige FAZ-Seite „Recht und Steuern“, René Dreske, Geschäftsführer der Soldan GmbH, die den Preis auslobt und Prof. Dr. Christoph Hommerich, Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.

(Quelle: PM Soldan vom 9.11.2010)

Personalia

Bischof i.R. Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Huber erhält Max-Friedlaender-Preis des BAV

Der Bayerische Anwaltverband hat am 27. Oktober 2010 in einem öffentlichen Festakt den **Max-Friedlaender-Preis** verliehen. Diesjähriger Preisträger war der ehemalige Ratsvorsitzende der EKD, Bischof i.R. Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Huber.



Der Präsident des BAV, RA Anton Mertl begrüßte die über 300 Gäste aus u.a. Politik, Justiz, Anwaltschaft und Kirche. Nach den Grußworten des Bayerischen Innenministers Dr. Joachim Herrmann und des parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin der Justiz Dr. Max Stadler,

wurde Prof. Dr. Dr. h.c. Huber für seine Verdienste um die Gerechtigkeit in der Gesellschaft geehrt. Die Laudatio hielt Kardinal und Erzbischof von München und Freising Dr. Reinhard Marx.



Gewürdigt wurde auch das ehrenamtliche Engagement von 15 Vorsitzenden bayerischer Ortsvereine, die ihr Amt bereits 10 Jahre oder länger ausüben. Ihnen verlieh

Präsident Mertl die **Max-Friedlaender-Medaille** für ihre langjährigen Verdienste um Anwaltschaft, Verein und Verband.



Preisträger der Max-Friedlaender-Medaille

RA Hans Malte Blum von der Anwaltsvereinigung Schwabach, **RA Peter Doll** vom Nürnberg-Fürther Anwaltverein e.V., **RA Karl Dunkl** vom Anwaltverein Landshut e.V., **RA Josef Geiger** von Kronacher Anwaltverein, **RA Christoph Geißler** vom Anwaltverein Ebersberg e.V., **RAin Petra Heinicke** vom Münchener Anwaltverein e.V., **RA Horst Hohenner** vom Anwaltverein Kulmbach e.V., **RA Ottmar Huffschnid** vom Anwaltverein Kaufbeuren, **RA Hans-Bernhard Malz** vom Anwaltverein Amberg e.V., **RA Ekkehard Martin** vom Anwaltverein Schweinfurt e.V., **RA Dr. Harald Schanbacher** vom Anwaltverein Neu-Ulm-Günzburg, **RAin Susanne Volkheimer** vom Anwaltverein Memmingen e.V., **RA Hans-Georg Wagner** vom Lindauer Anwaltverein e.V., **RA Andreas v. Wiczlinski** vom Anwaltverein für den LG-Bezirk Hof e.V.,

sowie **Dr. Martin Stadler**, Geschäftsführer der MAV GmbH, für sein Engagement für den Bayerischen Anwaltverband.

Bayerischer Anwaltverband wählt neuen Präsidenten

Der Bayerische Anwaltverband hat einen neuen Präsidenten. Der bisherige Geschäftsführer und Vizepräsident des Verbandes, **RA Michael Dudek**, wurde am 28. Oktober 2010 von der Mitgliederversammlung zum Nachfolger von RA Anton Mertl gewählt. RA Mertl hatte sich nach seiner langjährigen Amtszeit nicht mehr zur Wahl gestellt und wurde von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt.

Wir wünschen dem neuen Präsidenten, RA Dudek viel Erfolg für sein neues anspruchsvolles Amt.

Geschenk-Tipp

Nicht nur zu Weihnachten

„Jerusalem-Heilige Stätten der Juden“ von Miriam Magall

Miriam Magall, die für den Verein in den letzten Jahren einige Führungen durch die Synagoge und das jüdische München geleitet hat, ist uns von daher in bester Erinnerung (sie lebt momentan in Berlin, deshalb wird die nächste Führung mit ihr noch etwas auf sich warten lassen). Das typische Magall-Merkmal, nämlich die Kombination aus detailreicher, kundiger aber nicht trockener, sondern lebhaft und ansprechend dargebotener Information findet sich auch in ihrem **neuen Buch „Jerusalem-Heilige Stätten der Juden“**, erschienen im Wilhelm-Fink-Verlag (www.fink.de), ISBN-Nummer 978-3-7705-5039-5. Ein „Jerusalem-Reiseführer“ im modernen Sinn ist das nicht. Tipps zur Anreise, Hotels, Lokalen etc. kann man sich aber zuhause in anderen Medien suchen. Das Buch erschließt konsequent nur die heiligen Stätten der Juden. Hier bietet es eine konzentrierte Darstellung der Synagogen, Friedhöfe, Grabkammern und der Tempel (von den Tempeln sind nur wenige Reste, insbesondere die Klagemauer erhalten – umso anschaulicher werden sie hier beschrieben). Die historischen und religiösen Zusammenhänge werden umfassend und einleuchtend dargestellt und an den einzelnen Bauten und ihrem Schicksal macht sich auch etliches zur modernen Geschichte des Staats Israels fest. Benutzerfreundlich verfügt es auch über eine Zeittafel, ein Glossar, ein reichhaltiges Verzeichnis weiterführender Literatur, ein Ortregister – in dem auch Chemnitz auftaucht, dessen neue Synagoge einer der sephardischen Synagogen in Jerusalem im Aufbau gleicht – ein Personenregister und Farbtafeln.

Sollte es mir endlich einmal gelingen, meinen langgehegten Plan einer Israelreise zu verwirklichen und Jerusalem selbst zu besuchen – und die Lust drauf ist mit diesem Buch wieder ganz wach geworden und weiter gestiegen – wird mir das Buch ein unverzichtbarer Begleiter und Wegweiser sein. Es ist ca. 180 Seiten stark und brochiert, passt also in jeden Koffer und sogar in die Handtasche (Preis: € 19,90). Das Buch eignet sich aus meiner Sicht auch bestens für eine gedankliche Ersatz- oder Vorabreise – ich hoffe, dass es viele Leser findet.

RAin Petra Heinicke

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Crashkurs Europarecht



Das CEP veranstaltet am **13./14. Januar 2011** einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig

wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europ. Kommission, Brüssel), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Sabine Ahlers (Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof). Der Teilnahmebeitrag beträgt Euro 600,-. Die Anmeldung ist bis zum 30.12.2010 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2395, Fax: 0851/509-2396, Email: cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Evangelische
Akademie



Bad Boll

| 15

Anwalt des Kindes

Fort- und Weiterbildung zum Verfahrensbeistand

1. Woche: 7. bis 11. Februar 2011, 2. Woche: 11. bis 17. April 2011, 3. Woche: 4. bis 8. Juli 2011

Kindern eine Stimme in Gerichtsverfahren zu geben erfordert bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese vermittelt und stärkt die hochschul-zertifizierte Fort- und Weiterbildung zum Verfahrensbeistand. Der Kurs orientiert sich an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e. V.

Zielgruppe:

Personen mit Hochschulabschluss in (Sozial-)Pädagogik oder Rechtswissenschaft oder Psychologie bzw. vergleichbarer Qualifikation, Fachkräfte aus Jugendämtern, Fachanwaltskanzleien und dem Bereich der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

Referentinnen / Referenten:

Hochschule Esslingen:

Prof. Dr. Susanne Dern, Familienrecht; Prof. August Huber, Pädagogik; Prof. Dr. Christine Köckeritz, Psychologie; Prof. Konrad Stolz, Jugendhilferecht;

Sigrid Hauck, Sozialpädagogin, Praxis für Verfahrenspflege, Nagold; Kathrin Scheuble-Rudolph, Coaching u. Teamentwicklung, Villingen-Schwenningen; Gerhard Binder, Richter, Oberlandesgericht Stuttgart; Dierk Schäfer-Theologe, Psychologe, Bad Boll

Kosten des Kurses:

Gesamtkursgebühr 1.505,00 Euro (inkl. Prüfungsgebühr i. H. v. 120,00 Euro) hinzu kommen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldeschluss: Dienstag, 11. Januar 2011

Tagungsnummer: 521111

Anfragen:

richten Sie bitte an die Evangelische Akademie Bad Boll, Kathinka Kaden, Sekretariat: Gabriele Barnhill, Tel: 07164 79-233, Fax: 07164 79-5233 Email: gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Programmdetails finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/521111.pdf>

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Zur 100%-Haftung des Schädigers bei doppeltem Anscheinsbeweis wegen Einfahrens von anderen Fahrbahnteilen in den fließenden Verkehr und kurz darauf folgenden Spurwechsels

Das Amtsgericht München hat durch Urteil vom 06.10.2010 – Az: 341 C 22749/08 – aufgrund eines doppelten Anscheinsbeweises entschieden, dass der Schädiger die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten der §§ 10 sowie 7 Abs. 5 StVO nicht beachtet hat. Nach Ansicht des AG München rechtfertigen die gesteigerten Sorgfaltspflichten des in den fließenden Verkehr einfahrenden und die Spur wechselnden Beklagten seine Alleinhaftung. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges tritt zurück, da die Gefahrensituation, deren Risiko sich in dem Unfallereignis verwirklichte, allein durch das Fahrmanöver des Beklagten geschaffen wurde.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news21_2010_punkt1.pdf, (592 KB)

Video zu den 30. Homburger Tagen

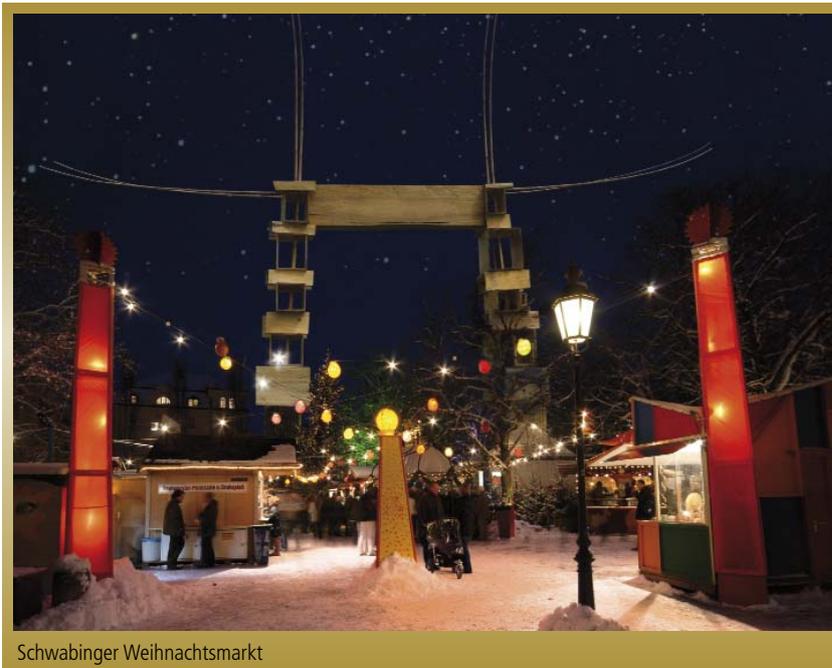
Anlässlich der 30. Homburger Tage wurde ein Video gedreht, das Sie sich unter http://verkehrsanwaelte.de/videos_1.html anschauen können.

Bußgeldbescheid, in dem die Dauer des Fahrverbotes nicht angegeben ist, ist weder unwirksam noch nichtig

Das Amtsgericht Gelnhausen hat durch Urteil vom 18.06.2010 – Geschäftsnummer 44 OWi – 2945 Js6566/10 – entschieden, dass ein Bußgeldbescheid, in dem ein Fahrverbot ohne Angabe der Dauer des Fahrverbotes angeordnet wurde, weder unwirksam noch nichtig ist. Nach Auffassung des Amtsgerichts Gelnhausen kann die Anordnung eines Fahrverbots ohne zeitliche Begrenzung als eine solche mit der gesetzlichen Mindestfrist gedeutet werden.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hat das OLG Frankfurt/Main mit Beschluss vom 15. September 2010 verworfen, weil die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf das Rechtsbeschwerdevorbringen hin keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben hat. Auf die hier angesprochene Problematik wurde nicht eingegangen. http://verkehrsanwaelte.de/news/news20_2010_punkt1.pdf, (502 KB)

16 |



Schwabinger Weihnachtsmarkt

Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt bei fiktiver Schadensabrechnung – UPE-Aufschlag und Verbringungskosten

Das Amtsgericht Ansbach kommt in seinem Urteil vom 21.06.2010 – 4 C 443/10 – zu dem Ergebnis, dass Stundenverrechnungssätze einer Referenzwerkstatt, mit denen die Haftpflichtversicherung zusammen arbeitet, nicht marktüblich sind. Bei fiktiver Abrechnung sind die im Gutachten eines Sachverständigen ausgewiesenen Positionen des UPE-Aufschlags und der Verbringungskosten ersatzfähig. http://verkehrsanwaelte.de/news/news20_2010_punkt2.pdf, (392 KB)

Fachanwaltslehrgänge Verkehrsrecht 2011

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet in Kooperation mit der Deutschen Anwaltakademie Fachanwaltslehrgänge zum Verkehrsrecht an. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommen in den Genuss eines reduzierten Teilnahmebeitrages. Die Fachanwaltslehrgänge Verkehrsrecht 2011 finden wie folgt statt:

20.01.2011 – 02.04.2011 in Mannheim

08.09.2011 – 26.11.2011 in Münster

06.10.2011 – 17.12.2011 in Berlin

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.anwaltakademie.de/>.

Mitgliederversammlung und Frühjahrstagung 2011

Die nächste Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht sowie die Mitgliederversammlung finden am 8./9. April 2011 in Köln statt.

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanwaelte.de.

Hohe, aber nicht offensichtlich erkennbar überhöhte Sachverständigengebühren sind ersetzbar

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 16.09.2010 – Az: 341 C 10685/10 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte vom Schädiger die Kosten der Erstellung eines Schadensgutachtens auch dann verlangen kann, wenn diese im Verhältnis zu dem entstandenen Reparaturschaden hoch erscheinen. Der Laie hat in der Regel keine Kenntnis davon, welche Kosten durch ein Sachverständigengutachten entstehen können und wie sich diese im Hinblick auf Grundgebühr und Nebenkosten zusammensetzen. Zudem fehlen Tarifübersichten, anhand derer der Geschädigte sich informieren könnte. Es ist dem Geschädigten vor Erteilung des Gutachtenauftrags auch nicht zuzumuten, „Marktforschung“ zu betreiben und Kostenvoranschläge verschiedener Sachverständiger einzuholen.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news21_2010_punkt2.pdf, (329 KB)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare: Dezember 2010 bis Februar 2011

Dezember

■ RA Horst Müller	
03.12. Das WEG in der ZPO	6
■ Wiederholung: RiArbG Thomas Holbeck	
06.12. Arbeitsrecht aktuell	8
■ Prof. Dr. Gian Domenico Borasio	
09.12. „Was heißt hier Sterbehilfe?“	2
■ RAin Dr. Anke Leineweber	
10.12. Überschreitung der Bauzeit	6
■ Dipl. Rpflin. Karin Scheungrab	
13.12. Europäischer Vollstreckungstitel	5
■ Wiederholung: Prof. Dr. Helmut Köhler	
14.12. UWG aktuell	4
■ Vors. RiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
15.12. Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt	2
■ Ersatztermin: Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
16.12. Aktuelles zum RVG im Baurecht	10
■ RA Prof. Dr. Kurt Bartenbach	
16.12. Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	8
■ Ersatztermin: Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
17.12. Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Haftung	10
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel	
17.12. Aktuelle Probleme des Mietrechts	7

Vorschau 2011

■ Wiederholung: Dr. Nikolaus Stackmann	
21.01. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung	4
■ Dr. Nikolaus Stackmann	
28.01. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen	5
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
10.02. RVG Intensiv-Training	11
■ RA Dr. Walter Kogel	
18.02. Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	3
■ RAin Isabell Conrad	
17.03. Beschäftigtendatenschutz	9
■ RiOLG Dr. Christian Seiler	
24.03. Familienverfahrensrecht	3
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
01.04. Workshop: Vergabeverfahren	8

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Kapitalmarktrecht	4
Insolvenzrecht / Vollstreckung	5
Immobilien	
Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht	6
Arbeitsrecht	8
Scheungrab-Seminare	10
Preise Scheungrab-Seminare	11
Teilnahmebedingungen, Veranstaltungsort und Wegbeschreibung	12
Anmeldeformular	13

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 12



Familie und Vermögen

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Universität München

„Was heißt hier Sterbehilfe?“

Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge

09.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Ethische Grundlagen ärztlichen Handelns
2. Prinzipien der Palliativmedizin
3. Kommunikation der Beteiligten
4. Medizinische Indikation und Patientenwille: rechtliche Basis ärztlichen Handelns
5. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht: die Folgen der neuen Gesetzgebung
6. Wachkoma und Demenz
7. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe am Lebensende
8. Garantenstellung und assistierter Suizid

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio

ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin und Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Klinikum Großhadern. Er war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und Referent beim 66. Deutschen Juristentag in der Abteilung Strafrecht zum Thema Sterbehilfe sowie Sachverständiger des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsprozess zur Patientenverfügung. Er ist Mitglied des Autorenteam der Patientenverfügungs-Broschüre des Bayerischen Justizministeriums. Ein Forschungsschwerpunkt: die Entscheidungen am Lebensende.

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt

15.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

Neue Rechtsprechung des BGH insbesondere

- Begrenzung § 1578 b BGB
- Mindestbedarf
- Fiktives Einkommen
- Eheliche Lebensverhältnisse mit Berechnungen zum Unterhalt
- Aktuelle Entscheidungen des BGH

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

RA Dr. Walter Kogel (Anwaltsgemeinschaft Dr. Kogel, Aachen)

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung

- eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

18.02.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

1. Die Ausgangslage

- Wesen der Teilungsversteigerung
- Spekulationssteuer
- Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.

- die Nichtqualifizierung von Grundstücksbelastungen
- Angebotsarten
- das geringste Gebot
- die Belastung des Miteigentumsanteils

7. Der Versteigerungstermin

8. Die Erlösverteilung

9. Kosten

Dr. Walter Kogel

erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht insbesondere Güterrecht

- Autor des Buches "Strategien beim Zugewinnausgleich" (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 3. Auflage, 2009
- Mitarbeit am "Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht" (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Sonderheftes „Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), 3. Aufl. Okt 2010

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Familienverfahrensrecht

ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und den Streitstand in der Literatur

24.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Übergangsrecht

II. Ehesachen – der Verbund

1. Allgemeines
2. Folgesachen nach § 137 II FamFG
3. Folgesachen nach § 137 III FamFG

III. Isolierte FGG – Familiensachen

1. Elterliche Sorge, § 151 I FamFG
2. Umgang, § 151 II FamFG
3. Verfahren nach dem GewaltschutzG
4. Abgrenzung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung

IV. Isolierte Familienstreitsachen

1. Unterhalt, § 231 I FamFG
 - a. Allgemeines

b. Zuständigkeit des FamG

c. Auskünfte nach §§ 235, 236 FamFG

d. Abgrenzung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung

e. Vereinfachtes Verfahren

f. Verschärfte Haftung nach § 241 FamFG

g. Abänderung bestehender Unterhaltstitel nach §§ 238 – 240 FamFG

2. Zugewinn, § 261 I FamFG

3. Sonstige Streitsachen, § 266 I FamFG

V. Verfahrenskostenhilfe

VI. Vollstreckung von Entscheidungen

VII. Instanzenzug

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, „Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 12

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis: Seite 8

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

Wiederholung: 14.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Geschäftliche Handlungen nach Vertragsschluss
2. Generalklausel
3. Schwarze Liste
4. Produktnachahmung
5. Irreführung durch Unterlassen
6. Gezielte Behinderung
7. Rechtsbruch
8. Täter, Teilnehmer, Störer
9. Neue EuGH-Rechtsprechung
10. Neue Gesetzesvorhaben

Prof. Dr. Helmut Köhler

Co-Autor u.a. von

- »Köhler/Bornkamm,
Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar«
(C.H.Beck)
- »Jacobs/Lindacher/Teplitzky,
UWG – Großkommentar der Praxis«
(de Gruyter)

Kapitalmarktrecht

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholung: 21.01.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden anknüpfend an die Veranstaltung im Herbst 2008 neue Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treubandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Jedenfalls schriftlich wird auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht hingewiesen.

1. Rückabwicklungs- und Bereicherungsansprüche
2. Beratungspflichten bei der Anlagevermittlung und -beratung
3. Grundsätze der Prospekthaftung
4. Haftungssubjekte
5. Prospektfehler
6. Verschulden und Mitverschulden
7. Kausalität
8. Schaden und Schadenshöhe
9. Verjährung
10. Verfahrensrecht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Jeder Teilnehmer erhält ein Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung
Gebundene Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

28.01.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap**

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise nach § 522 ZPO, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe

- Zuständigkeit
- Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
- Antragstellung
- Gliederung
- Substanziierungspflichten
- Urkunden, Vorlagepflichten
- Partei-/Zeugenvernehmung
- Berufungsverfahren
- Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Europäischer Vollstreckungstitel –

europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

13.12.2010: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

I. Grenzüberschreitende Titulierung

1. **Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren**
 - Formulare, Verfahrensübersicht und -ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
2. **Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren**
 - Formulare – Zuständigkeiten – Verfahrensgang - Kosten & Gebühren

II. Exequatur bereits bestehender Titel

1. **Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO)**
 - Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I

- Formulare und Musteranträge
- Zustellung des deutschen Titels im Ausland

III. Zustellung deutscher gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

1. **Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner**
 - Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
 - Formulare und Musteranträge

Checklisten – Übersichten - Diskussion

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 12

Immobilien

→ Scheungrab: Aktuelles zum RVG im Baurecht Seite 10

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Das WEG in der ZPO

03.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet

Die Stellung der rechtsfähigen Gemeinschaft im Prozess als

- Inhaberin von Rechten und Trägerin von Pflichten
- Prozessstandschafterin für die Wohnungseigentümer auf der Aktiv- und Passivseite, § 10 Abs. 6 S. 3 WEG
- Die Beschlussanfechtungsklage als Hauptproblemfeld

- Die Tücken der Rückwirkungsfiktion gem. § 167 ZPO
- Das unterschiedliche Schicksal paralleler Anfechtungsklagen
- Die unsägliche Anfechtungsbegründungsfrist
- Der Dschungel der Streitwertfestsetzung gem. § 49 a GKG in der Rechtsprechung
- Die WEG-Rechtsprechung des BGH 2010 kompakt

Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von »Praktische Fragen des Wohnungseigentums« (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C.H.Beck)

RAin FAinBau Dr. Anke Leineweber (Böck Oppler Hering, Köln)

Überschreitung der Bauzeit

10.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

A. Grundlagen: Begriff und rechtliche Relevanz der Bauzeit im Allgemeinen

B. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verzögerung im Einzelnen

I. Die Rechte des Auftraggebers bei Bauzeitüberschreitung

1. BGB – Vertrag
2. VOB – Vertrag

II. Die Rechte des Auftragnehmers bei Bauzeitstörungen

1. Die Bauzeitstörung: Soll-Ist-Vergleich
2. Mengenänderungen als Bauablaufstörung
3. Leistungsänderungen aufgrund auftraggeberseitiger Anordnungen § 2 Nr. 5 VOB/B
4. Auftragserweiterungen gem. § 2 Nr. 6 VOB/B als Voraussetzung von Bauzeitstörungen
5. Auftraggeberseitige Behinderungen § 6 VOB/B
6. § 642 BGB als alternative Anspruchsgrundlage

Dr. Anke Leineweber

- Dozentin VWA Düsseldorf
- Dozentin der Deutschen Anwalt Akademie, Schlichterin und Schiedsrichterin, insbesondere nach SOBau.
- 2004 bis 2006 Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses für Bau- und Architektenrecht der RAK Köln
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
- Autorin zahlr. Veröffentlichungen

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme des Mietrechts

in der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Themenschwerpunkte aus 2010

17.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet

Durch die Rechtsprechung des BGH ist es in weiten Teilen zu einer zweiten Mietrechtsreform gekommen. Dieser Reformprozess dauert an, so dass eine Aktualisierung des Themenkatalogs vorbehalten bleibt. Die folgende Inhaltsübersicht erfasst nur eine Auswahl der wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Zur Dauer Annahmefrist – Neues zur Schriftform (u.a. „Theorie der „äußeren Form“) – Vermieterwechsel am Grundbuch vorbei – Tritt ein Grundstückserwerber in Mietverträge ein, die ein Nichteigentümer abgeschlossen hat? – „Mieterflucht“ durch Umwandlung (von der GbR zur GmbH)? – Ausweitung des Verwenderbegriffs auch für Formularmietverträge? – Schadensersatz bei Verstoß gegen das AGG

2. Miete – Mieterhöhung

Praktische Folgen des Preisklauselgesetzes für die Miete – Zur Ausschöpfung der Bandbreite der ortsüblichen Vergleichsmiete – Kritisches zur Mieterhöhung bei Flächenabweichungen – Grenzen für die Nachholung bei fehlerhaften Mieterhöhungsverlangen – Mieterhöhung wegen Energiesparmaßnahmen, auch wenn keine Heizenergie eingespart wird?

3. Betriebskosten

Betriebskostenabrechnung bei Personenmehrheit auf Mieterseite – Abrechnung aufgrund von Sollvorauszahlungen? – Neues zur Kostenumlage: für Sperrmüll, Wasser nach Nutzergruppen, Öltankreinigung, Verwaltungskosten – Flächenmaßstab und Flächenabweichungen – Formelle und materielle Fehler der Abrechnung – Zur Frist von Mietereinwendungen

4. Mietgebrauch

Neues zum Anspruch auf Installation einer Parabolantenne, Rückbauanspruch des Vermieters bei Änderung der technischen Verhältnisse? – Nutzung von Gemeinschafts- und Nebenflächen – Mindeststandard der elektrischen Wohnausstattung – Grenzen der Freizeichnung des Vermieters von der Instandsetzungs- und -haltungspflicht („Dach und Fach“) – Kann der Anspruch auf Mängelbeseitigung verjähren?

5. Gewährleistung

Neue Rechtsprechung zur Minderung bei Flächenabweichungen – Technische Regelwerke und Mietmängel – Anspruch des Mieters auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung und Opfergrenze des Vermieters – Beweislast bei Brandschäden

6. Schönheitsreparaturen

Neues zu Formulklauseln – Verhilft eine „angemessene Kompensation“ unangemessenen Klauseln zur Wirksamkeit? – Renovierungskostenzuschlag bei preisgebundenem Wohnraum – Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche nach Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, kurze Verjährung oder Regelverjährung?

7. Kündigung

Kündigung bei Erbengemeinschaften – Eigenbedarfskündigung: Umfang der Begründungspflicht, Kreis der Bedarfspersonen erweitert, Kündigung durch GbR („Münchener Modell“), Schadensersatz bei vorge-täuschem Eigenbedarf nach Grundstücksveräußerung? – Kündigung wegen Zahlungssäumigkeit (Jobcenter als Erfüllungsgehilfe des Mieters?) – Fortsetzungswiderspruch ohne zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsende?

8. Räumung und Vertragsabwicklung

Rückgabepflicht, insbesondere bei Personenmehrheit auf Mieterseite – Zur Zulässigkeit eines bedingten Räumungsvergleichs bei der Wohnraummiete – Kündigungsfolgeschaden und Mitverschulden – Wann muss der Mieter den erzielten Untermieterlös herausgeben?

9. Mietprozess und Zwangsvollstreckung

Zur sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts – Zulässigkeit eines Räumungs-Teilurteils bei Klage auf Mietzahlung und Räumung – Neues zum Urkundenprozess in Wohnraummietssachen („Anfangsmängel“) – Vermieterpfandrecht und „Berliner Räumung“ – Wer haftet bei Beschädigung oder Verlust von Räumungsgut?

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München
→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite:
Haltestelle vor dem Hotel
S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):
U 1, U 2 – Bus: 58 –
Straßenbahnen: 19, 20, 21 –

Bahnhof Südseite
(kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 12

RA Dr. Mark von Wietersheim (Berlin)

Workshop: Vergabeverfahren

für Anwälte mit ersten Erfahrungen

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

01.04.2010: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

Ziele: Vertiefung und Verbreiterung vorhandenen vergaberechtlichen Wissens, aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts, Nachvollziehen und Bearbeitung von Fallbeispielen

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Arbeitsrecht

→ Scheungrab: Kosten – Zwangsvollstreckung – Haftung: Seite 10

RiArbG Thomas Holbeck (Regensburg)

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholungstermin: 06.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf

den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Thomas Holbeck

- als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
 - Buchautor
 - Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelis Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis

16.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für für FAArb und FAGewRS

1. Urheber-, marken-, geschmacksmusterfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
3. Vergütungsansprüche

4. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
5. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Diensterfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patent-anwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen-Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz 2011

Praktische Handhabung der neuesten Entwicklungen

17.03.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Spätestens seit Einführung des § 32 Bundesdatenschutzgesetz werden Beschäftigten-daten als Gefahrgut wahrgenommen. Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an. Das Bundeskabinett hat am 25. August 2010 einen Gesetzesentwurf mit detaillierten Regelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 5. November 2010 kritisch Stellung genommen (BR-Drs. 535/10). Es ist mit einer Novellierung in 2011 zu rechnen.

Teilweise sind erhebliche Anpassungen in der bisherigen Praxis vieler Arbeitgeber erforderlich, die auch in der arbeitsrechtlichen Beratung berücksichtigt werden müssen. Geschäftsprozesse und Datenumgang in den Personalabteilungen, Rechtsabteilungen, Revisionsabteilungen u.ä. müssen auf den Prüfstand gestellt werden, nicht zuletzt wegen der zahlreichen neuen Informations- und Unterrichtungspflichten für den Arbeitgeber.

1. Grundlagen des Datenschutzes für das Verständnis des § 32 BDSG

- Grundrechtsschutz (Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, „Computergrundrecht“), EU-Grundrecht
- Entwicklung des BDSG (Richtlinie 95/46/EG, BDSG-Novellen 2009)
- Aufbau und Prinzipien des BDSG (Verbotprinzip, Datenvermeidung und Datensparsamkeit, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen etc.)
- Erlaubnistatbestände außerhalb des BDSG (TKG, TMG u.a.)
- Arbeitnehmereinwilligung (neue Grenzen?), Betriebsvereinbarungen

2. § 32 BDSG 2009

- „Fremdkörper“ mit weitreichenden Konsequenzen
- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Zulässigkeit personenbezogener Stichproben (Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte, eskalierende Stufenmodelle)
- Compliance, Aufdeckung von Straftaten (interne Ermittlungen, Korruptionsbekämpfung, Abgleich von Kontodaten, Screening)

3. Konzerndatenschutz und Outsourcing

- Datenweitergabe im Konzern (Funktionsübertragung, Konzernbezug von Arbeitsverhältnissen, Matrix-Strukturen)
- § 11 BDSG 2009 bei externer Verarbeitung von Beschäftigtendaten, Cloud
- E-Learning-Portale, Mitarbeiterumfragen durch Externe, Firmenkreditkarte

4. Dienstliche und private Nutzung von Telefon, E-Mail und Internet

- Arbeitgeber als Diensteanbieter im Sinne des TKG und TMG
- Datenschutzerfordernisse bei Viren-, Spamfilter, Archivierung u.a. Sicherheitsmaßnahmen
- Notwendige betriebliche Regelungen zur Nutzung von Telefon/Smartphones, E-Mail und Internet (Abwesenheitsregelung, Geräterückgabe, Kontrollen)

5. Novellierung des Beschäftigtendatenschutz

- Datenerhebung grds. nur noch mit Kenntnis des Bewerbers/Beschäftigten
- Bewerbungsphase und Fragerecht (Bewerber „googlen“, Social Networks)
- Eignungstest und Gesundheitsuntersuchung
- Videoüberwachung, Ortungssysteme, biometrische Verfahren
- Neue Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers

Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Scheungrab-Seminare

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Aktuelles zum RVG im Baurecht

Weiterbildung für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Ersatztermin: 16.12.2010: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Bescheinigung für Anwälte nach § 15 FAO für FABau

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Ab 1,5 wird's erst wirklich interessant: Argumente für MEHR
- § 15 a RVG und die Folgen für die Praxis
- Geltendmachung in Klage, Mahnbescheid und Kostenfestsetzung
- Auswirkungen auf Rechtsschutz, Korrespondenz und PKH-Mandate

2. Special: Selbst. Beweisverfahren

- Anrechnungsvorschriften
 - Außergerichtliche Tätigkeit - Selbst. Beweisverfahren - Hauptsache
 - BRAGO - RVG (Altakten)
- Gebührentaktik
- Streitwerte: Klage - Widerklage, Hilfs- und Primäraufrechnung, Hilfsanträge

3. Die Einigung aus gebühren-technischer Sicht

- Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich

- Umfang der PKH und Erstattung aus der Staatskasse
- Einigungsgebühr für die Ratenzahlungsvereinbarung - Durchsetzung gegenüber dem Schuldner

4. Haftungsfall: Die wirklich kostengünstige Erledigung eines Streitwertes

5. Korrespondenzkollege - Unterbevollmächtigter - Gebührenteilung - Selbst unterwegs: wichtige und aktuelle Rechtsprechung zu Erstattungsfragen

6. Vertretung und Kosten des Streitverkündeten

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Haftung

Weiterbildung und Qualifizierung für Rechtsanwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

Ersatztermin: 17.12.2010: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ für Rechtsanwälte Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Streitwertberechnung:

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe:

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht:

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung

- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH

4. Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

5. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht:

- z.B.: Brutto - Netto-Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Karin Scheungrab

siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG Intensiv-Training

Aktuelle Rechtsprechung – intensives Training für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwälte

10.02.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

Aktuelles Wissen gepaart mit Sicherheit in der Anwendung der Vorschriften – nur so gelingt eine richtige Kostennote auch in schwierigen Fällen.

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Argumente zu den Bemessungskriterien
- Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger- und Beklagenseite
- Taktik
- Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern
- Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
- Anrechnungssituation bei PKH - § 55 Abs. 5 RVG
- Reihenfolge von Anrechnung und Abgleichung
- Geschäftsgebühr für Deckungsanfrage: Ersatzpflicht für den Gegner!?

2. Argumente und „Munition“ gegen Rechtsschutzversicherung und Staatskasse

3. Die aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH zu den übrigen Brennpunkten

4. Sich einigen bringt immer Geld!

- Auch bei erfolglosem Einigungsversuch
- Einigung auch über nicht anhängige Ansprüche und vorgerichtliche Tätigkeit

5. Terminsgebühr

- Gebührenchance voll nutzen
- Gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung
- Anträge zur Prozess- und Sachleitung
- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
- volle Gebühr trotz Säumnis
- Vergleiche im schriftlichen Verfahren
- alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher

6. Anfall und Erstattungsfähigkeit der Gebühren der Berufungsinstanz

7. Umsatzsteigerung durch gekonnte Mandatsführung

8. Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten

9. Diskussionen - Fälle - Übersichten

Karin Scheungrab

siehe Seite 10

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Ganztagsseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | **Halbtagsseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Ganztagsseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) | **Halbtagsseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

– für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 12

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP XII/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 12) an für folgende/s Seminar/e:

Borasio, "Was heißt hier Sterbehilfe?"	[2]	09.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegatten...	[2]	15.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[3]	18.02.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Familienverfahrensrecht	[3]	24.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[4]	14.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[4]	21.01.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung	[5]	28.01.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[5]	13.12.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Müller, WEG in der ZPO	[6]	03.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leineweber, Überschreitung der Bauzeit	[6]	10.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Mietrecht aktuell	[7]	17.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Workshop Vergabe	[8]	01.04.11: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[8]	06.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[8]	16.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz 2011	[9]	17.03.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht	[10]	16.12.10: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung	[10]	17.12.10: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG Intensiv-Training	[11]	10.02.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 11) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Die Verbraucherzentrale informiert

**Achtung: Kaffeefahrt statt Gewinnausszahlung
Verwaltungsbüro Schmidt & Bollen täuscht
mit angeblichem Verbraucherschutz**

Derzeit erhält die Verbraucherzentrale Bayern zahlreiche Hinweise über ein Schreiben des Verwaltungsbüros Schmidt & Bollen. Dem Brief ist zu entnehmen, der "Verbraucherschutz Ihres Bundeslandes" hätte das Verwaltungsbüro auf noch ausstehende Gewinnausschüttungen der Firma AK Reisen aufmerksam gemacht. Daraufhin wäre die Firma aus Weener in Niedersachsen zur Zahlung verurteilt worden. Schmidt & Boller würden sich nun um die Vollstreckung des Urteils kümmern. Die Auszahlung des Gewinns soll am 2. November im Rahmen einer Reise erfolgen. Wer nicht teilnimmt, erhält seinen Gewinn nicht. "Selbstverständlich besteht keine Verbindung zwischen der Verbraucherzentrale und dieser dubiosen Firma", versichert Tatjana Halm, Juristin der Verbraucherzentrale Bayern. Es handle sich lediglich um eine weitere Methode, Verbraucher zu einer Kaffeefahrt zu locken.

Unberücksichtigt kann bleiben, dass sich das Verwaltungsbüro selbst als "Privater Verbraucherschutz Niedersachsen" bezeichnet. "Das soll lediglich den Eindruck von Seriosität erwecken, um Verbraucher zu täuschen", so Tatjana Halm. Die Verbraucherschützerin betont ausdrücklich, dass mit einer Gewinnausschüttung nicht zu rechnen ist. Verbraucher sollten dieses Schreiben ignorieren.

Fluggastrechte werden von den Airlines oft missachtet Verbraucherzentralen fordern konsequentere Durchsetzung

Die Ergebnisse einer Online-Umfrage der Verbraucherzentralen in allen Bundesländern belegen, dass Fluggesellschaften bei Verspätungen, Ausfällen oder anderen Störungen die EU-weit geltenden Rechte betroffener Fluggäste häufig missachten. Daher fordern die Verbraucherzentralen der Länder und der Verbraucherzentrale Bundesverband eine gesetzliche Regelung für ein verbindliches Schlichtungsverfahren und wirksame Sanktionen.

"Zunehmend beschwerten sich Fluggäste in unseren Beratungsstellen, dass sie sich bei Verspätungen, Ausfällen oder anderen Störungen im Stich gelassen fühlen und ihre Beschwerden nicht ernst genommen werden", sagt Petra von Rhein, Reiserechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Flugreisende haben bei Flügen von oder zu EU-Flughäfen konkrete Ansprüche, die seit 2004 in der EU-Verordnung 261/2004 geregelt sind. Danach steht ihnen nicht nur das Recht auf rechtzeitige und angemessene Information durch die Fluggesellschaften zu, sondern auch je nach Strecke und Zeitverzug eine Betreuung mittels Verpflegung, Kommunikationsangeboten, Beförderung und Unterkunft. Oftmals besteht auch ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen. In bestimmten Fällen kann der Fluggast sogar zwischen einer Erstattung des Flugpreises oder einer anderweitigen Beförderung wählen.

Um genauer zu erfassen, ob und wie die Fluggesellschaften die EU-Rechte umsetzen, befragten die Verbraucherzentralen Betroffene von

Mai bis September 2010 online nach ihren Erfahrungen. Finanziert wurde das Vorhaben vom Bundesverbraucherschutzministerium. Insgesamt konnten die Angaben von 1.122 Verbrauchern ausgewertet werden. "Die Ergebnisse der nicht repräsentativen Umfrage bestätigen unsere Beratungserfahrungen und decken erhebliche Defizite auf", so die Juristin der Verbraucherzentrale Bayern: Über 80 Prozent der Teilnehmer wurden erst am Flughafen über die Flugstörung unterrichtet. Bestehende Ansprüche auf Betreuungsleistungen sowie Ausgleichs-



Schwabinger Weihnachtsmarkt

zahlungen ignorierten die Fluggesellschaften zu wesentlichen Teilen. Nur jedem vierten boten die Airlines Entschädigungen an, und auch das überwiegend erst auf Nachfrage. Auch ihrer Verpflichtung, die Fluggäste aktiv auf ihre Rechte hinzuweisen, kamen die Fluggesellschaften bei über der Hälfte der Teilnehmer nicht nach. Darauf folgende Beschwerden bearbeiteten sie sehr zögerlich, 22 Prozent erhielt gar keine Antwort. Nur in drei Prozent der Fälle verlief die Rechtsdurchsetzung der Fluggäste reibungslos.

Um die EU-Verordnung zu Fluggastrechten in Deutschland wirksamer umzusetzen, fordern die Verbraucherzentralen, dass die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung zur Einrichtung einer unabhängigen, übergreifenden Schlichtungsstelle schnellstmöglich umsetzt. Das Luftfahrtbundesamt müsse umgehend wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die EU-Fluggastrechte-Verordnung festlegen. "Ebenso wichtig ist es, dass die Fluggesellschaften ihre Informationspflichten sowie die Kundenbetreuung sowohl bei Flugstörungen als auch bei der Beschwerdebearbeitung dringend verbessern", betont von Rhein.

Die Ergebnisse der Umfrage finden Sie unter <http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/mediabig/137311A.pdf>

Neues vom DAV

**10 Jahre anwaltliche Interessenvertretung in Berlin
DAV-Geschäftsstelle zog im November 2000
von Bonn nach Berlin**

Berlin (DAV). Am 13. November 2000 hat der DAV seine Arbeit in seiner neuen Geschäftsstelle in Berlin aufgenommen. Nachdem der DAV bereits seit dem Frühjahr 1990 ein Büro in Berlin Mitte unterhalten hatte, war damit der Umzug der DAV-Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin

besiegelt. In den 10 Jahren „Berliner Republik“ ist der DAV nicht nur rapide gewachsen, sondern seine Arbeit hat sich noch stärker professionalisiert. Mit dem DAV-Haus wurde ein Zeichen für eine wirkungsvolle Interessenvertretung der deutschen frei verbundenen Anwaltschaft gesetzt.

„In einem wiedervereinigten Deutschland war eine stärkere Professionalisierung notwendig: Unsere Mitgliederzahl stieg in den Wendejahren stark an, neue Ort- und Landesverbände wurden gegründet. Mehr Mitglieder wurden fortan von einer stetig wachsenden Geschäftsstelle betreut. Neue Rechtsgebiete sowie Fragen der internationalen Zusammenarbeit stellten und stellen uns in einem zusammenwachsenden Europa vor immer neue Herausforderungen“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, in seiner Begrüßung anlässlich eines Empfangs zu diesem Jubiläum. Der DAV habe anders als die Bundespolitik den Umzugsbeschluss im Jahre 1995 einstimmig gefasst. Allerdings sei der Abstimmung eine hitzige Diskussion voraus gegangen.



Schwabinger Weihnachtsmarkt

Auf das stetige Wachstum der Aufgaben und der organisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wies auch der Hauptgeschäftsführer des DAV, Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann, in seiner Begrüßung hin: „Während im Jahre 2000 noch rund 53.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den örtlichen Anwaltvereinen angeschlossen waren, sind dies nunmehr rund 68.000. Das ist für einen freiwilligen Zusammenschluss eine außerordentlich hohe Zahl.“ Auch habe sich die Zahl der DAV-Arbeitsgemeinschaften parallel mit dem Hinzukommen neuer Fachanwaltschaften stets gesteigert. Habe es vor 10 Jahren noch 20 Arbeitsgemeinschaften gegeben, seien dies heute 29. In den Arbeitsgemeinschaften seien 42.000 Anwältinnen und Anwälte organisiert. Bei den Mitgliedszahlen habe es eine Steigerung von 15.000 gegeben, etwa 63 Prozent.

Das die Entscheidung für Berlin richtig war, betonte auch noch einmal der DAV-Präsident: „Wir sitzen in der Nähe des Bundesjustizministeriums und nur eineinhalb Kilometern Luftlinie vom Deutschen Bundestag, dem historischen Reichstagsgebäude, entfernt. In einer halben Stunde können wir hier per pedes zu den Plenar- und Sitzungssälen kommen“, erläutert Ewer. Die Anwaltschaft zähle mit ihrer Kraft und Dynamik zu den Garantien des Rechtsstaats.

Auf ein besonderes Doppeljubiläum wies der DAV-Hauptgeschäftsführer hin. „Wir feiern heute nicht nur 10 Jahre DAV-Haus in Berlin. Vor genau 100 Jahren beschloss der Vorstand des DAV nach langem Ringen und gegen eine Reihe von Gegenstimmen, eine hauptamtliche Geschäftsführung beim DAV einzurichten“, führt Dr. Brüggemann aus. Mit seinen zahlreichen Veranstaltungen zu aktuellen rechtspolitischen aber

auch allgemeinen Themen sei das DAV-Haus ein Haus des demokratischen Gemeinsinns und der demokratischen Diskussion.

In einem Projekt „Haus der Verbände“ hat der DAV mit dem „DAV-Haus“ Volleigentum erworben. Neben dem DAV ist dort auch der Sitz der Deutschen Anwaltakademie und des Berliner Anwaltsvereins.

Das DAV-Haus liegt an der Littenstraße, einer Straße, die den Namen eines Kollegen trägt, der seinen anwaltlichen Kampf gegen den Nationalsozialismus im Februar 1938 im Konzentrationslager Dachau mit dem Leben bezahlte. Rechtsanwalt Hans Litten war von 1928-1933 Rechtsanwalt in Berlin, wobei er fünf Jahre versuchte, den aufkommenden Nationalsozialismus zu bekämpfen. Als Strafverteidiger hatte Litten im Mai 1931 Hitler im Zeugenstand in die Enge getrieben. Dies war auch ein Grund für den DAV das Mahnmal „Anwälte erinnern“ im Garten des DAV-Hauses zu schaffen.

Unter www.davblog.de finden Sie weitere Informationen sowie ein Video über den Empfang.

Zur Pressemitteilung kommen Sie unter : <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3210>.

§ 15a RVG gilt auch für Altfälle: VIII. Zivilsenat des BGH lenkt ein

Die Messe ist gelesen: § 15a RVG gilt auch für Altfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Norm am 5. August 2009. Der VIII. Zivilsenat des BGH hat nun in einem Beschluss darauf verzichtet, wegen dieser Streitfrage den Großen Senat für Zivilsachen des BGH anzurufen. Zuvor hatten bereits mehrere Zivilsenate des BGH § 15a RVG auf Altfälle angewendet. Damit steht nun fest, dass die Geschäftsgebühr nicht zwingend auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden muss. Die Änderung des RVG in § 15a RVG war durch die Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH zur zwingenden Anrechnung der Geschäftsgebühr ausgelöst worden. Den Beschluss des VIII. Zivilsenats des BGH veröffentlicht das Anwaltsblatt im Dezember-Heft.

Beharrlichkeit des DAV zeigt Erfolg: BMJ stellt Gesetzentwurf zur Änderung von § 522 ZPO vor

Das BMJ hat gestern einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten vorgestellt.

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Änderung hat für die Anwaltschaft und ihre Mandanten große Bedeutung: Der Rechtsschutz hängt nach dem Entwurf nicht länger davon ab, ob ein Zivilgericht die Berufung durch Urteil oder Beschluss zurückweist. Der Deutsche Anwaltverein hat die mit der Justizreform eingeführte Verkürzung des Rechtsschutzes durch § 522 Abs. 2 ZPO beharrlich kritisiert. Er hat die von ihm mit initiierte jetzt angekündigte Änderung mit seiner Pressemitteilung vom 24. November 2010 begrüßt (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3410>).

DAV-Mitgliederversammlung beschließt neue DAV-Satzung

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat am 12. November 2010 eine neue Satzung (<http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/satzung>) für den DAV beschlossen. Die Satzung des Deutschen Anwaltvereins war seit 1996 weitestgehend unverändert. In diesen 14 Jahren habe sich der Deutsche Anwaltverein verändert, ebenso

wie die Anwaltschaft insgesamt. Diese Veränderung, die man festmachen kann an den Schlagworten Wachstum, Spezialisierung, Internationalisierung und Professionalisierung hat dazu geführt, dass an den Vorstand aus der Mitgliedschaft der Wunsch herangetragen worden ist, die bestehende Satzung kritisch zu überprüfen – auch hinsichtlich ihres Aufbaus und der systematischen Einordnung der einzelnen Paragraphen. Der DAV-Vorstand hatte daher einen Diskussionsentwurf vorgelegt, der Ihnen mit der Depesche Nr. 23/2010 (<http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2010/Depesche-23.pdf>) vorgestellt worden war.

Nach ausführlicher Behandlung einer Reihe von Änderungsanträgen einigte sich die Mitgliederversammlung mit 5.250 gegen 41 Stimmen (99,2 Prozent) auf die jetzt vorliegende Fassung.

Sie wird nunmehr zum Vereinsregister angemeldet.

Verbesserung des anwaltlichen Berufsgeheimnisträgerschutzes – 160a StPO

Am vergangenen Donnerstagabend hat der Deutsche Bundestag einstimmig, bei einer Enthaltung der Fraktion der Linken, durch eine Änderung des § 160a StPO den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt vor Überwachungsmaßnahmen gestärkt. Der DAV hat dies auch in einer Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3110>) außerordentlich begrüßt. Damit ist eine Forderung des DAV umgesetzt, der die unnatürliche Aufspaltung der Anwaltschaft in Strafverteidiger auf der einen und übrige Anwältinnen und Anwälte auf der anderen Seite immer vehement abgelehnt hat. Der Bundesgesetzgeber bleibt weiterhin gefordert, entsprechend die Regelung im BKA-Gesetz ebenso zu ändern, wie es die Landesgesetzgeber im Polizei- und Ordnungsrecht tun müssen.

20 |



Tollwood Winterfestival 2006

DAV fordert großzügige Bleiberechtsregelung für Ausländerkinder

Berlin (DAV). Anlässlich der Innenministerkonferenz in Hamburg fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine großzügige Bleiberechtsregelung für langfristig in Deutschland geduldete Ausländer, insbesondere für deren Kinder.

Nach Ansicht des DAV bedarf es dabei keiner Anknüpfung an die Schulnoten, da weitere Gründe für eine großzügige Regelung sprechen, beispielsweise die erfolgte sprachliche und soziale Integration.

„Es darf auch nicht vergessen werden, dass gerade in den 90er Jahren Menschen, vor allem aus der Türkei, aus Afghanistan, dem Irak und vom Balkan, Schutz vor Krieg und Bürgerkrieg in Deutschland gesucht haben. Darunter befanden sich viele, die Opfer traumatisierender Übergriffe geworden sind. Eine „freiwillige“ Rückkehr ist unzumutbar, eine Abschiebung inhuman“, so der DAV-Pressesprecher, Rechtsanwalt Swen Walentowski.

Wer Integration wolle, dürfe von einer Abschiebung nur in seltenen Fällen Gebrauch machen. „Insbesondere ist auf die Kinder Rücksicht zu nehmen. Trotz widriger Lebensumstände haben sie sich sprachlich und sozial eingelebt. Viele von ihnen erbringen in der Schule gute Leistungen. Es wäre schon aus demographischen Gründen töricht, gut integrierte Kinder, die einen Leistungswillen bewiesen haben, des Landes zu verweisen“, so Walentowski weiter. Ein formalisiertes „Bleiberecht nach Noten“ werde aber abgelehnt.

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Richtlinienumsetzungsgesetzes

Der DAV sieht zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie erheblichen Änderungsbedarf beim bisherigen Gesetzentwurf, insbesondere im Bereich der Abschiebungshaft. Es sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abschiebungshaft ultima ratio ist. Außerdem regt der DAV an, die Inhaftierung alleinstehender Minderjähriger ganz zu untersagen. Ferner ist der Gesetzgeber nach Ansicht des DAV gehalten, nach den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie eine kostenlose Rechtsberatung und/oder –vertretung durch Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen. Die ausführlich begründete Stellungnahme finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN67-10.pdf>.

10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement

Im Jahr 2000 auf dem DAT in Berlin als Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement gegründet, hat sie sich inzwischen als Forum für alle Fragen rund um das Unternehmen Anwaltskanzlei fest etabliert. Seit Beginn des Jahres 2010 firmiert sie unter dem Namen Kanzleimanagement. Sie widmet sich den Themen rund um die Büroorganisation ebenso wie den Fragen rund um den Ankauf und Verkauf von Anwaltskanzleien. Den Festvortrag anlässlich der Jubiläumsfeier am vergangenen Donnerstag in Berlin hielt der ehemalige DAV-Präsident Dr. Michael Streck. Anschließend wurde Prof. Dr. Benno Heussen für seine Verdienste rund um das Kanzleimanagement geehrt.

Einen ausführlichen Bericht über die Jubiläumsveranstaltung finden Sie in Kürze im Anwaltsblatt. Mehr über die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement erfahren Sie unter www.ag-kanzleimanagement.de.

Beschäftigungsdatenschutz Gegenstand des Bundesrates

Am vergangenen Freitag hat der Bundesrat über einen neuen Vorschlag der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigten-datenschutzes beraten. Gemäß den Vorschlägen soll die gesamte innerbetriebliche Kommunikation dem Datenschutzrecht unterfallen, um missbräuchliche Datenerhebungen zu verhindern. Nach Auffassung des DAV würde dadurch nicht nur die innerbetriebliche Kommunikation erheblich leiden, auch die soziale Komponente des Arbeitsverhältnisses würde in Mitleidenschaft gezogen werden. Zu dem Thema finden Sie eine Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-3010>) sowie Stellungnahmen (Nr. 62/2010, 28/2010 und 29/2010) des DAV.

Der Bundesrat hat Änderungsbedarf gesehen und einen Katalog erarbeitet (BR-Drs. 535/10(B)).

Checkliste Datenschutz

Da in jeder Anwaltskanzlei personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden hat der DAV auf seiner Homepage eine Datenschutz-Checkliste für die Anwaltskanzlei eingestellt. Fragen rund um die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten, von der Aufstellung von Datenschutzregeln, dem Einsatz bedarfsgerechter IT-Lösungen, zum Datensicherungskonzept und Weiteres werden erläutert. Wir hoffen, Ihnen damit eine Hilfe bei der Beachtung der Regeln des BDSG bieten zu können. Neben der Datenschutz-Checkliste finden Sie unter www.anwaltverein.de in der Rubrik Praxis, Tipps und Musterverträge, auch noch Muster für Ihre Kanzlei.

Bundes- und Landesgesetzgeber bleiben beim BKA-Gesetz und Polizeirecht gefordert.

„Beim Berufsgeheimnisträgerschutz geht es letztlich nicht um Anwaltssprivilegien, sondern um die Freiheitsrechte des Bürgers. Gelebte Freiheit braucht Vertrauen – unabhängig davon, ob der Mandant mit einem Strafverteidiger spricht oder einem Zivilrechtler“, betont Rechtsanwalt



Tollwood Winterfestival 2006

Existenzgründerforum „Start in den Anwaltsberuf“

Zahlreiche Junganwältinnen und Junganwälte kamen am 5./6. November 2010 in Düsseldorf zusammen, um sich auf einen erfolgreichen Start in den Anwaltsberuf vorzubereiten. Seit 1994 werden in dem halbjährlich stattfindenden Seminar die Themen rund um Gründungsstrategien, Marketing, Honorar und Berufsrecht angeboten. Das Forum ist zugleich Bestandteil des Präsenzseminars zum LL.M-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ des DAV (www.dav-master.de). Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung wurde der 5. „Soldan Kanzleigründerpreis“ verliehen. Dieser wird alle zwei Jahre von der Hans Soldan GmbH gemeinsam mit DAV, BRAK und der FAZ verliehen. Der Gewinner 2010 ist die Kanzlei BHO Legal mit ihrem Konzept der rechtlichen Beratung in ausgewählten Hochtechnologie-Sektoren, zum Beispiel im Raumfahrtrecht.

Das nächste Forum „Start in den Anwaltsberuf“ wird am 18./19. Februar 2011 in Timmendorfer Strand stattfinden. Mehr Informationen dazu finden Sie unter <http://www.davforum.de/908/>.

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Für alle Anwältinnen und Anwälte gelte dann ein einheitliches Schutzniveau. „Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandanten mit den Anwältinnen und Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden“, betont Ewer weiter.

Nach Ansicht des DAV sei es auch in Zeiten der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus wichtig, dass es einen Kernbereich privater Lebensgestaltung gäbe, in den der Staat nicht eingreifen darf.

Der DAV fordert den Bundesgesetzgeber auf, nach der Änderung des § 160a StPO auch die entsprechenden Vorschriften im BKA-Gesetz zu ändern. Die Landesgesetzgeber sind aufgefordert, entsprechende Bestimmungen, Polizei- und Ordnungsrecht, nunmehr der neuen Rechtslage anzupassen.

Der DAV würde es zudem begrüßen, wenn der erweiterte Berufsgeheimnisträgerschutz ebenfalls auf Ärzte und Journalisten ausgedehnt werden würde.

DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt – Bitte um Spenden

Die DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und –beistand erhalten.

Auch im zu Ende gehenden Jahr sind wieder zahlreiche Anträge eingegangen. Diese reichen von Beleidigungs-, leichten Körperverletzungsbis hin zu schweren Gewaltdelikten.

Die Stiftung ist weiterhin auf Spenden angewiesen. Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Hilfreich ist jeder, ob kleinerer oder größerer Betrag.

Bankverbindung:
Dresdner Bank Köln
Konto-Nr.: 2 078 296 01
BLZ: 370 800 40

Die Stiftung kann auch durch Auflagen (Bewährungsaufgabe und § 153 a StPO) unterstützt werden. Sie ist in zahlreichen Listen der zu begünstigenden Institutionen der Oberlandesgerichte eingetragen.

Rabatte für DAV-Mitglieder

Der DAV bietet den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine eine Vielzahl geldwerter Vorteile und Leistungen. Ob eine kostenlose Anwalt-Card, Vergünstigungen im Hotel, bei der Automiete, dem Bezug der NJW oder bei Juris. Diese und weitere Informationen über Vergünstigungen finden Sie unter www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte.

Anwalt darf um Einzelauftrag werben

Anwaltswerbung muss nicht gleich Reklame sein. Das beweist ein Urteil des Kammergerichts. Die Richter sahen im Ergebnis keine berufs- oder wettbewerbsrechtlichen Probleme darin, dass eine Kanzlei mit einem Rundschreiben gezielt bei den Gesellschaftern einer konkreten Fondsgesellschaft um Mandate warb. Die Kanzlei hatte – ohne Druck auf die potentiellen Mandanten auszuüben – auf die drohende Verjährung von Ansprüchen hingewiesen. Das Fazit des Gerichts: Wer als Anwalt mit handfesten Informationen wirbt, kann sogar den Zugang des Bürgers zum Recht verbessern. Das Anwaltsblatt veröffentlicht die Entscheidung im aktuellen November-Heft (ab Seite 800)

Keine Bedenken gegen Kennzeichnungspflicht von Polizisten

Der DAV begrüßt die Bestrebungen in den Ländern zur Einführung einer generellen und für alle Bereiche der Polizeiarbeit verbindlichen Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. Diese Ansicht hat der DAV bereits in seiner Stellungnahme Nr. 38/10 im Juli 2010 deutlich gemacht. Bei seinem Oktober jour fixe hat der DAV diese Ansicht erneut der Presse erläutert: Die Polizei ist mit weit reichenden Befugnissen ausgestattet, deren Wahrnehmung für den betroffenen Bürger fast immer einen Eingriff in seine Grundrechte bedeuten. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht garantiert die individuelle Zurechenbarkeit staatlichen Handelns und trägt damit zur nachhaltigen Vertrauensbildung zwischen

Bürgern und Polizei bei. „Der Bürger muss daher problemlos erkennen können, mit welcher Person als Amtsträger er es konkret zu tun hat. Gerade in konfliktgeneigten Situationen, in denen von der Polizei auch Zwangsmittel eingesetzt werden können, sollte es auch im Interesse der Polizei selbst liegen, den Bürgern nicht als Teil einer anonymen Staatsmacht entgegenzutreten“, sagte Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke anlässlich der DAV-Veranstaltung in Berlin. Dies entspreche auch der Eigenart des Beamtenverhältnisses. Denn der einzelne Amtsträger als Person trage nach außen hin Verantwortung für das ihm auf Lebenszeit übertragene Amt. Das Persönlichkeitsrecht der Beamten sei grundsätzlich nicht verletzt (vgl. VG Frankfurt a. M. v. 10. Juni 1996 – 9 E 873/95 (V); DAV-Stellungnahme Nr. 38/2010).

Anwaltsverzeichnis 2011: Bitte aktualisieren Sie Ihre Daten jetzt!

Im Sommer 2011 wird eine Neuauflage des Anwaltsverzeichnisses erscheinen. **Bis zum 15. Januar 2011** können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten überprüfen und für den Abdruck im Anwaltsverzeichnis 2011 aktualisieren. Dafür steht Ihnen bequem unsere DAV-Online-Plattform zur Verfügung unter:

https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal

www.anwaltverein.de – Service – Information – Kommunikation

Die Webseite des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltverein.de informiert Mitglieder und Interessierte umfangreich über die Arbeit des Deutschen Anwaltvereins. So finden Sie auf der Startseite einen Pressespiegel zur Präsenz des DAV in den Onlinemedien. Die Rubrik „Leistungen“ beinhaltet vielfältige Informationen rund um die DAV-Werbekampagne, Rabatte für Mitglieder, das Anwaltsblatt und vieles mehr. Hier finden Mitglieder auch das Logo, das sie auf ihren Webseiten, Briefbögen oder Visitenkarten verwenden dürfen. Der DAV-Veranstaltungskalender in der Rubrik Fortbildung listet zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet auf. In den „DAV-Foren“ können die Mitglieder sich untereinander zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise zum RVG, der Beratungshilfe, der Vergütungsvereinbarung et cetera untereinander austauschen. Auf der „DAV-Onlineplattform“ kann man seine aktuellen Daten einsehen und diese gegebenenfalls ändern.

Werbemittel des DAV

Mit attraktiven Werbemitteln kommen Sie bei potenziellen Mandantinnen und Mandanten immer gut an. Alle Give-Aways sind im Design der Werbekampagne des Deutschen Anwaltvereins gehalten. Sie profitieren so von der Bekanntheit und dem Image der Kampagne und werden noch besser wahrgenommen.

Ob Regenschirm oder Rucksack, Kalender oder Skatenspiel – überreichen Sie diese Präsente bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Das steigert Ihr Ansehen und damit im besten Fall auch die Zahl Ihrer Mandanten. Alle Werbematerialien finden Sie über die Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/davshop>

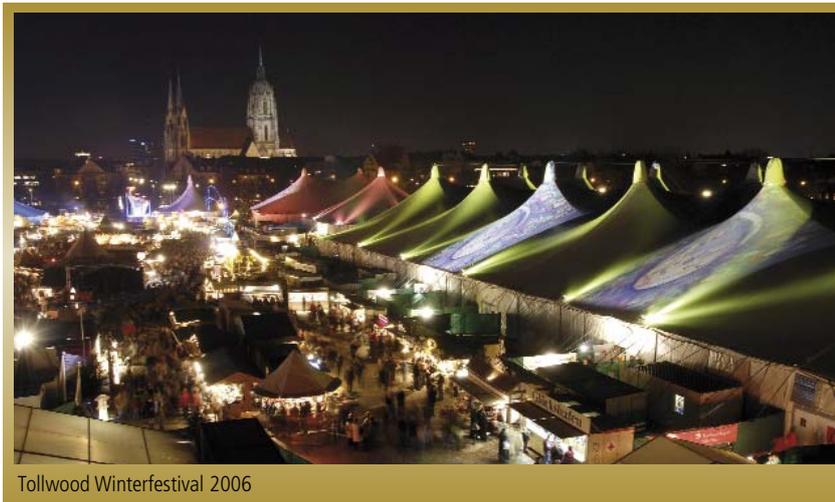
Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Prof. Dr. Gerhard Spindler/Eberhard Stilz (Hrsg.), Aktiengesetz, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, 2010, in Leinen, Gesamtpreis für Band 1 und 2 Euro 475,00 ISBN 978-3-406-60080-7;

Band 1: §§ 1-149, XL, 2.056 Seiten, Euro 237,50; ISBN 978-3-406-60081-4, Band 2: §§ 150-410, IntGesR – SpruchG – SE-VO, XL, 1.940 Seiten, Euro 237,50, ISBN 978-3-406-60082-1

Der zweibändige Kommentar mit insgesamt 3.996 Seiten Umfang liegt seit dem 20. September 2010 druckfrisch in 2. Auflage vor. Er ist als Werk der Beck'schen Kommentarreihe mit rotem Einband und blauer Banderole als goldener Mittelweg zwischen detailreichen Großkommentaren und einbändigen Standardwerken konzipiert. Im Vergleich zum einbändigen Aktiengesetzkommentar von „Hüffer“ mit seinen rund 2.000 Seiten Umfang, weist der „Spindler/Stilz“ unter Berücksichtigung der größeren Seiten bei gedrängterem Schriftbild in etwa den drei- bis vierfachen Umfang im Hinblick auf den fachlichen Inhalt auf. Wegen des sehr übersichtlich gestalteten Layouts ist der hier zu besprechende Kommentar jedoch sehr gut lesbar und handhabbar. Da seine 1. Auflage erst im Jahre 2007 erschienen ist, ist wegen der kurzintervallmäßigen Erscheinungsweise eine hohe Aktualität gewährleistet, was bei Mammutwerken wie dem „Münchener Kommentar zum Aktiengesetz“ naturgemäß nicht in dieser Dichte umsetzbar ist. Insoweit wird der „Spindler/Stilz“ dem Selbstanspruch seines Verlegers gerecht, indem er den Standardkommentar „Hüffer“ in Sachen Tiefgang noch weit übertrifft, in seiner Detailtiefe jedoch hinter dem „Münchener Kommentar“ zurück bleiben muss: Diesen jedoch wiederum in Ansehung der Aktualität in den Schatten stellt.



Tollwood Winterfestival 2006

So sind im jetzigen „Spindler/Stilz“ in seiner 2. Auflage wissenschaftlich fundiert, aber gleichwohl absolut praxiskonform die aktuellsten Neuerungen des Aktienrechts bereits eingearbeitet, wobei vor allem auch hochaktuelle Kommentierungen des WpHG, der SE-VO und dem SpruchG enthalten sind. Besonderes Augenmerk haben die 42 Autoren des Werkes augenfällig auf die zuverlässige Erfassung der Rechtsprechung gelegt, wobei deren große Anzahl eine ebenso hohe Spezialisierung verbürgt – wie sie auch die Möglichkeit für schon betonte kurzintervallmäßige Erscheinungsweise erst eröffnet.

Dem praktischen Bedarf entsprechend wurde der Schwerpunkt der Kommentierungen auf die Kernbereiche des Aktienrechts gelegt, also die Gesetzesabschnitte zum Vorstand, zur Hauptversammlung und zum Aufsichtsrat. In diesen Abschnitten der Kommentierungen wird mit einem qualifizierten Maße an Tiefgründigkeit bei maximaler Praxisrelevanz vor allem auf die Darstellung der prozessualen Bestimmungen eingegangen, was vom Verfasser dieser Zeilen später noch in Einzelfragen veranschaulicht wird.

Wegen der Vielzahl signifikanter Veränderungen im Aktienrecht durch zahlreiche Gesetzeserlasse seit dem Erscheinen der 1. Auflage des „Spindler/Stilz“, waren für die Kommentaraufsteller massive Neufassung-

en erforderlich, die im Besonderen folgende Novellierungsvorschriften betreffen: Art. 11 FinanzmarktRL-UmsetzungsgG, Art. 3 RisikobegrenzungsG, Art. 5 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, Art. 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der VW-Werk GmbH in privater Hand, Art. 5 BilanzrechtsmodernisierungsG sowie Art. 1 Gesetz zur Umsetzung der AktionärsrechteRL.

Da es sich bei diesen Novellierungen um gesetzgeberische Ausflüsse der aus der Ende 2009 drohenden Weltwirtschaftskrise handelt, die auf nationalstaatlicher bzw. europäischer Ebene zur Sicherung tragender mikroökonomischer Elemente der Makroökonomie ergriffen wurden, kann diesen Neuerungen gar nicht genug Gewicht beigemessen werden: Es handelt sich insoweit um mit hohen Haftungspotenzialen versehene Anleger-, Wirtschaftsinsti- tutions- und Vertrauensschutznormen, die nicht selten zur Gänze neue und bisher ungeahnte Maßstäbe setzen. So handelt es sich hierbei etwa um die Umsetzung einer stabileren Finanzmarktstruktur mit dem Anliegen der Dämpfung von Risikogeschäften, sodass die Klientel des aktienrechtlichen Beratungskreises hier kompetenten Know-How-Input wird anfordern müssen – was nicht selten eine Frage der Organhaftung sein wird. Der Compliance wird demzufolge zukünftig ein noch höheres Gewicht beizumessen sein, als bisher ohnehin schon: Diese absehbare Entwicklung nimmt der Zuschnitt des neuen „Spindler/Stilz“ bereits vorweg; durch seine

vorbeschriebene Schwerpunktsetzung, spezifische Kommentierungsstruktur und maßgeschneiderte selektive Kommentierungsdichte.

In der hier gebotenen Tiefe, Dichte und fachlichen Kompetenz wird man dieses Werk daher zu den wohl besten Quellen im Hinblick auf die soeben beschriebenen Themenfelder zählen müssen, wenn nicht zum Besten, was es bisher überhaupt gibt. Dem Verfasser dieser Zeilen selbst jedenfalls ist kein anderes

ebenbürtiges Werk derselben Aktualität auf dem gegenwärtigen Markt bekannt. Und gerade in Ansehung der sich nun stellenden neuen und unbeantworteten Rechtsfragen dieses Neulandes wird man als aktienrechtliche Beraterin bzw. aktienrechtlicher Berater auf ein solides Werk mit allüberall zitierbaren Autoren zurückgreifen wollen, um den Mandanten – und auch sich selbst – vor Haftungsrisiken zu bewahren. Gemessen an den gegebenenfalls exorbitanten finanziellen Risiken wird man den Preis des Werkes von 485,- € vernachlässigen können.

Demzufolge kann man etwa die Schwerpunktsetzung des hier zu besprechenden Werkes in Bezug der durch das oben genannte Gesetz zur Umsetzung der AktionärsrechteRL anführen, die auf die hierdurch verursachten Änderungen des Hauptversammlungsrechts sowie im Besonderen auf die insoweit einschlägigen Änderungen bei der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen mit der gebotenen Tiefe eingeht. Hierin wird man ein hochgradig gefahrgeneigtes Themenfeld erkennen können, das höchste Ansprüche an die Beraterinnen und Berater von Aktiengesellschaften bzw. deren Vorstände und Aufsichtsräte stellt. Da der „Spindler/Stilz“ wie gesagt hier wohl die aktuellsten und tiefgreifendsten Kommentierungen auf dem gegenwärtigen Markt zu bieten hat, wird er ein „Must-Buy“ für einschlägig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein.

Zudem wurden in die 2. Auflage auch die Änderungen eingearbeitet, die sich im Zuge der Umsetzung des Art. 74 FGG-ReformG ergaben. Somit ist der „Spindler/Stilz“ auch insoweit auf dem neuesten Stand. Nachdem zuvor die Konzeption des Werkes, dessen Zielsetzungen sowie die maßgeblichen Veränderungen in Bezug zur Voraufgabe besprochen wurden, soll dasselbe nun im Hinblick auf seinen Aufbau und seine Gliederung untersucht werden:

Der erste Band enthält die Kommentierungen der §§ 1 bis 149 des AktG, also deutlich weniger als die Hälfte der Vorschriften des AktG. Mit dem zweiten Band hingegen werden die §§ 150 bis 410 des AktG abgedeckt, wobei im Anschluss an diese rein aktienrechtlichen Kommentierungen noch die zum Spruchverfahrensgesetz sowie die Kommentierungen über die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft, also quasi das „Europäische Gemeinschaftsaktienrecht“, folgen. Die zuletzt genannten internationalgesellschaftsrechtlichen Inhalte erstrecken sich immerhin auf über 250 Seiten Umfang, was in Anbetracht des Seitenformates und des Layouts dieses Werkes wohl umfangmäßig knapp 1.000 Seiten im Kurz-Kommentar zum AktG „Hüffer“ entsprechen dürfte. Auch die Kommentierungen zum Spruchverfahrensgesetz erstrecken sich auf gut 100 Seiten Umfang, was eine relativ tiefgründige Darstellung dieser Rechtsquelle bedingt. Diese beiden Sonderkommentierungen entsprechen jedoch lediglich 10 % des Gesamtumfanges des Werkes, sodass dieses freilich zu 90 % vom reinen Aktienrecht dominiert wird, wie es dem Titel ja auch entspricht.

Die sich auf somit rund 3.800 Seiten erstreckenden rein aktienrechtlichen Kommentierungen haben ihren Schwerpunkt entsprechend der praktischen Relevanz und des faktischen Beratungsbedarfs im Aktienrecht in den ersten vier Teilen des ersten Buches des AktG: Also den dortigen §§ 1 bis 150, die im ersten Band des „Spindler/Stilz“ abgehandelt werden.

Auf den Allgemeinen Teil des AktG, also den Ersten Teil des Ersten Buches, verwenden die Herausgeber hier runde 200 Seiten. Dasselbe gilt hinsichtlich des darstellungsmäßigen Tiefengrades im Hinblick auf die im Zweiten Teil des Ersten Buches des AktG geregelten Gründungsvorschriften. Hiermit entsprechen diese Kommentierungen ebenfalls 10 % des Werkumfanges, was einer mäßigen Streitrelevanz dieser Themengebiete geschuldet ist. Schon beim Dritten Teil des Ersten Buches, den Rechtsverhältnissen der Aktiengesellschafter untereinander, wird der Tiefgang der Darstellung auf knappe 400 Seiten verdoppelt. Auch hier spiegelt die Darstellungsdichte die praktische Relevanz in Bezug zur Streitgenigkeit des Themenkomplexes wider.

Das absolute Herzstück des ersten Bandes des Werkes sind infolge dieser direkten Proportionalität zwischen Beratungsrelevanz und Darstellungsdichte, die Kommentierungen des Vierten Teils des AktG, also diejenigen zu den Organen der Aktiengesellschaft: Dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung. Diese Kommentierungen weisen einen Umfang von 1.200 Seiten auf – was damit 60 % des Umfangs des ersten Bandes des Werkes und etwa einem Drittel des rein aktienrechtlichen Inhalts des Gesamtwerkes entspricht. Im Einzelnen kann hierzu bemerkt werden:

Dem Vorstandsrecht werden hierbei knapp 350 Seiten gewidmet, wobei dort der Leitungsbefugnis desselben, sowie dessen Bestellung und Abberufung, dessen Vergütung und den haftungsmäßig relevanten Statuspflichten ein erhöhtes Augenmerk geschenkt wird. Diese spezifischen Themenkreise werden auf durchschnittlich 30 bis 40 Seiten mit einer über einbändige Kurzkomentare deutlich hinausgehenden Dichte und Tiefe abgehandelt. Die reichlichen Verweise auf Fundstellen der speziellen aktienrechtlichen Literatur sowie Rechtsprechung der einschlägigen Spezialkammer und Spezialsenate der Instanzgerichte und des BGH eröffnen den NutzerInnen des Werkes einen überaus reichlichen Fundus an ggf. streitentscheidenden Erkenntnissen – die eine knappere und kostenniedrigere Quelle eben nicht zu bieten hat. Angesichts der nicht selten qualifizierten Wirtschaftswerte, die Gegenstand der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in den dort erörterten Fragenkomplexen

sind, wird man den Preis des Werkes im Verhältnis zu dessen Leistung für absolut angemessen erachten müssen. Professionelle Vorstandsberaterinnen und –berater werden insoweit um den neuen „Spindler/Stilz“ nicht umhin kommen.

Auch das Aufsichtsratsrecht wird den Nutzerinnen und Nutzern des Werkes auf guten 300 Seiten auf aktuellstem Stand präsentiert. Am umfangreichsten ist in diesem Abschnitt die Kommentierung zur Bin-

nenverfassung des Aufsichtsrates nach § 107 AktG, wo auch ein erhöhter Nachschlagebedarf in der Praxis besteht. Ebenso verhält es sich bei den Kommentierungen zu der Vorschrift des § 111 AktG, in welcher die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates niedergelegt sind: Diese weisen einen Umfang von doch 28 Seiten auf, was etwa 100 Seiten im „Hüffer“ entsprechen dürfte. Noch umfangreicher werden die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten dieses Kontrollorgans und dessen Mitglieder erörtert, nämlich auf 58 Kommentarseiten. Nach dem Vergleichsmaßstab des „Hüffer“ würden das wohl rund 250 Seiten sein. Damit ist auch dieses für Haftungsfragen gesteigert bedeutsame Themenfeld durch den „Spindler/Stilz“ ebenso breit wie tiefgründig abgedeckt. Wie die Kommentierungen zum Vorstandsrecht auch, lassen die zum Aufsichtsratsrecht auch bei hohen Ansprüchen keine Wünsche offen.

Im Abschnitt über das Hauptversammlungsrecht, also der Einflussbenutzung der Aktionäre als Einzelne bzw. in deren organisierter Gesamtheit auf die Aktiengesellschaft, werden den Unterabschnitten zu den Rechten derselben und demjenigen über deren Einberufung den eigentlichen Kommentierungen der Einzelvorschriften ausführliche Allgemeinbemerkenungen voran gestellt. Diese enthalten wesentliche Hintergrundinformationen hinsichtlich beherrschender dogmatischer Grundlagen oder auch rechtshistorische Ausführungen, welche für die kunstgerechte Heranziehung der Einzelkommentierungen von großer Bedeutung sind. Der Erste Unterabschnitt dieses Vierten Abschnittes des AktG wird knapp in rund 30 Seiten abgerissen, gefolgt von knappen 150 Seiten Kommentargehalt zu den folgenden §§ 121 bis 128; den Normen des Zweiten Unterabschnittes des AktG, welche die Einberufungsfragen zum Gegenstand haben. Auch der Protokollierung des Hauptversammlungs geschehens und den Auskunftsrechten dieses Grund-Organs der Aktiengesellschaft widmen die dortigen Kommentatoren 63 Seiten. Die Fragen zum Stimmrecht und deren Ausübung durch die Aktionäre sind mit 120 Seiten reichlich und tiefgründig ab-



Tollwood Winterfestival 2003

gedeckt. Die Einzelcommentierungen in diesem Normengefüge halten sich in ihrem Umfang die Waage, was dem Umstand geschuldet ist, dass hier alle Vorschriften verwaltungstechnischer Natur sind: Mit identischer mittelmäßiger Relevanz - ohne herausragende forensische Bedeutung einzelner Regelungen. Damit deckt der „Spindler/Stilz“ auch das Hauptversammlungskernrecht optimal ab.

Die verbleibenden rund 190 Seiten des ersten Bandes des „Spindler/Stilz“ kreisen um die Fragen der Sonderbeschlussfassung, der Stimmrechts-thematik in Bezug zu Vorzugsaktien sowie die Sonderprüfung und der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegen deren Organe oder an der Gesellschaftsgründung beteiligte besondere Personen. Somit werden auch die letzten drei Unterabschnitte des Vierten Abschnittes des Ersten Buches des AktG solide abgehandelt. Der mit einem sehr ausführlichen Sachregister versehene erste Band des Werkes deckt damit das klassische Kerngesellschaftsrecht des Aktienrechts auf höchstem fachlichem Niveau mit außerordentlicher Tiefe und wegweisender Aktualität ab.

Nach dieser die Systematik und den Werkcharakter des „Spindler/Stilz“ exemplarisch anhand des ersten Bandes des Werkes offenbarenden Analyse, muss aus Raumgründen die Würdigung des zweiten Bandes dieses Werkes in Gestalt einer summarischen Skizze erfolgen: Auf ebenfalls rund 2.000 Seiten werden im zweiten Band des Werkes der Fünfte bis Achte Teil des Ersten Buches sowie das Zweite bis Fünfte Buch des AktG in identischer fachlicher Qualität, wissenschaftlicher Tiefe und Orientierung am Praxisbedarf abgehandelt. Diese Commentierungen sind entsprechend des Bedarfs hinsichtlich der jeweiligen Einzelvorschrift weniger umfangreich, als im ersten Band des Werkes. So werden dort die restlichen §§ 150 bis 410 des AktG auf insgesamt gut 1.500 Seiten kommentiert; gefolgt von knappen 100 Seiten Commentierungen zum SpruchG und sodann die schon erwähnten 250 Seiten Commentierungen der EU-Verordnung zur Europäischen Gesellschaft. Auch hier ist im Anhang ein überaus detailliertes Sachverzeichnis abgedruckt. Zusammenfassend kann man feststellen, dass der „Spindler/Stilz“ auch den höchsten Ansprüchen genügt und zweifelsfrei als Premiumwerk der AktG-Kommentare bezeichnet werden muss: Ein Pflichtkauf für Aktienrechtsanwälte/innen.

RA Andreas Wisuschil, FAGwRS,
Wisuschil & Partner - RAe, Rosenheim

**Thomas Hannemann und Michael Wiegner (Hrsg.)
Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht. 3. Aufl. 2010.
Verlag C. H. Beck. LIV, 1.873 Seiten. In Leinen.
Euro 138,00. ISBN 978-3-406-57444-3.**

Um es gleich vorweg zu nehmen: Mit der 3. Auflage des Münchener Anwaltshandbuchs Mietrecht ist Herausgebern und Autoren „ein großer Wurf“ gelungen. Denn es erweist sich als ebenso tiefgreifende wie nun auch umfassende Hilfe bei der praxisrelevanten Durchdringung dieses komplexen Rechtsgebiets. Sowohl (angehende) Fachanwälte als auch Gelegenheitsmietrechtler sind damit gut beraten.

Längst ist der Bundesgerichtshof zum „Bundesmietgericht“ geworden und der VIII. Zivilsenat hat das Wohnraummietrecht durch eine Reihe grundlegender Entscheidungen maßgeblich ausgestaltet. Ein Vergleich

der Rechtsprechungsentwicklung zeigt aber auch, dass Wohnraum- und Gewerberaummietensatz des BGH bemüht sind, das Fehlen eines einheitlichen Mietensatzes dadurch auszugleichen, dass vergleichbare Fragestellungen sowohl im Wohnraum- als auch im Gewerberaummietrecht dann gleich beantwortet werden, wenn die unterschiedliche Art und Weise der Nutzung keine unterschiedliche rechtliche Beurteilung gebietet. So hat der XII. Senat in seiner Entscheidung vom 08.10.2008 (XII ZR 84/06) ausdrücklich festgehalten, dass der gewerbliche Mieter im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Wohnraummietler. Die Antwort auf offene Rechtsfragen darf also künftig nicht nur in der Rechtsprechung des einen Senats gesucht werden, sondern es ist auch der Blick auf die Rechtsprechung des anderen Senats erforderlich, der gegebenenfalls die entsprechende Problematik bereits entschieden hat.



Tollwood Winterfestival 2009

Herausgeber und Verlag haben sich deshalb erfreulicherweise dazu entschlossen, die Beschränkung der Voraufgaben auf das Wohnraummietrecht aufzugeben und nunmehr ab der 3. Auflage die Darstellung auf das Gewerberaummietrecht zu erweitern, um so ein praxistaugliches Handbuch für das gesamte Mietrecht vorzulegen.

Demgemäß erläutert ein Team von 38 spezialisierten Bearbeitern aus dem gesamten Bundesgebiet erst für Wohn- und sodann für Gewerberäume alle praxisrelevanten Aspekte des materiellen und prozessualen Mietrechts. Dabei bietet das vorliegende Handbuch jeweils eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie gezielte Hinweise zur Annahme und Durchführung des Mandats, zu Haftungsrisiken sowie zu Kosten und Gebühren. Zahlreiche Check-Listen, Formulierungsbeispiele und Praxistipps unterstützen das effiziente Arbeiten und garantieren somit eine optimale Fallbearbeitung von der Anbahnung eines Mietverhältnisses über dessen Durchführung bis hin zur Abwicklung des beendeten Mietverhältnisses.

Ergänzt wird die mietrechtliche Abhandlung durch Ausführungen zur Pacht, die wie bei der Gewerberaummiete häufig die Überlassung von Räumen zur gewerblichen Nutzung zum Gegenstand hat. Auch ein kurzes Kapitel zum Immobilienleasing wurde neu aufgenommen, um den Blick schließlich noch auf diese Sonderform von Vermietung und Verpachtung zu richten.

Kurzum: Einschlägig tätige Anwälte jeden Spezialisierungsgrades erhalten mit dem vorliegenden Handbuch eine optimale Arbeitshilfe für den praxisgerechten Umgang mit der kompletten Materie des Mietrechts. Aber auch als Ausbildungslektüre für den Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist das Werk durchaus zu empfehlen.

RA Roland Thalmeir, Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Krekeler, W. / Löffelmann, M. / Sommer, U. (Hrsg.), AnwaltKommentar StPO, 2. Auflage 2010. DeutscherAnwaltVerlag, 1987 + XXVIII Seiten, Hardcover, Euro 128,00. ISBN 978-3-8240-1031-8,

Dieser noch junge Kommentar zur StPO ist nun in der zweiten Auflage erschienen. Obwohl in der Reihe AnwaltKommentare verlegt, ist unter den Mitherausgebern auch ein Staatsanwalt zu finden: Dr. Löffelmann, der zur Zeit am GTZ/African Court on Human and Peoples' Rights (Arusha/Tansania) weilt, was sicherlich den Blick für eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung — auch wenn diese teurer ist als ein kurzer Prozeß — erheblich schärfen dürfte; ganz ähnlich, wie dies damals beim Erlaß der Reichsjustizgesetze 1877 der Fall war, als den Bürgern noch Geheimjustiz und Absolutismus ein Begriff waren. Es herrscht ein Grundkonsens zwischen den Autoren, mit den Kommentierungen den grundrechtsschützenden und rechtsstaatlichen Charakter des Prozeßrechts in der Verfahrenspraxis umsetzen zu helfen.

Dies festzuhalten ist deshalb wichtig, da Verteidigungsrechte heute zunehmend als Störfaktor für eine schnelle und wirtschaftliche Verfahrenserledigung angesehen werden. Ebenfalls eine rasche Beendigung des Verfahrens ist das Ziel, mit dem der Gesetzgeber die bereits in der Praxis nach BGH-Vorgaben durchgeführte „Verständigung“ in Paragraphenform gegossen und in die StPO eingeführt hat. Wenige Wochen später, im November 2009, haben dann die Herausgeber ihr Vorwort zur 2. Auflage niedergeschrieben. Liest man es, so erfährt man, daß die Herausgeber gespannt sind, welche Auswirkungen die Umsetzung dieser Normen haben wird: Wurde nur bislang Übliches legalisiert? Oder kommt es dadurch zu einer faktischen Abschaffung des bisherigen ausbalancierten Strafverfahrens und zur Etablierung einer Konsensualpraxis? Der AnwaltKommentar widmet sich in seiner Neuauflage besonders dieser Entwicklung. Das tut durchaus Not, wie die Rechtsprechung leider zeigt.

Bereits jetzt hat der BGH eine Umgehung des § 302 II 2 StPO, der einen Rechtsmittelverzicht bei einer Verständigung verbietet, ermöglicht. Er hat nämlich zugelassen, daß ein Rechtsmittel eingelegt und sodann binnen ca. einer Stunde wieder vom Verteidiger zurückgenommen wurde, was nach h. M. als Rechtsmittelverzicht zu werten ist. Das ist nicht gerade als gutes Vorzeichen für den Deal zu werten, zumal es für den Verteidiger, wenn dieses Verfahren erst einmal Schule macht, nicht immer einfach sein wird, sich entsprechendem Druck von Seiten des Gerichts zu entziehen.

So sehr das Werk als primäre Zielgruppe Anwälte und Verteidiger im Blick hat, so hat es

doch auch wissenschaftlichen Anspruch und will anderen Verfahrensbeteiligten Einblicke verschaffen. Es bleibt daher zu hoffen, daß auch Richter und Staatsanwälte die praktischen Hinweise für Verteidiger lesen und so das gegenseitige Verständnis gefördert wird. Der Verteidiger hat im Strafverfahren eine wichtige Rolle zu erfüllen und ist nicht nur Staffage. Durch ihn wird vielleicht genau der Richter einmal vor einem Fehlurteil bewahrt, der jetzt unter der Geltendmachung prozessualer Rechte stöhnt, weil er aufgrund der staatlichen Sparbemühungen einem erheblichen Arbeitsaufwand ausgesetzt ist und das Verfahren schnell erledigen möchte. Es ist daher hilfreich, daß bei den insgesamt 19 Autoren zwar mit 12 Kollegen die Anwaltschaft dominiert, sich aber unter den Kommentatoren auch Staatsanwälte, Richter sowie ein Universitätsprofessor befinden. Dadurch wird die Akzeptanz des Werkes allseitig erhöht.

Neben der StPO werden auch §§ 35, 36 BtMG sowie in Auszügen das GVG, EGGVG und die Menschenrechtskonvention erläutert. Als bloßer Textabdruck finden sich zudem RiStBV und MiStra. Damit bietet dieser Band ein für die Praxis wohlhabgewogenes Spektrum von Informationen und Ratschlägen.

Durch die Übernahme sämtlicher Zitate in Fußnoten sind die Erläuterungen flüssig zu lesen. Eine vorangestellte Gliederung hilft bei längeren Kommentaren, schnell die gewünschten Informationen zu orten. Vielfach finden sich davor noch Hinweise auf weiterführende Literatur, so daß man, falls nötig, tiefer in die Materie eindringen kann. Ein einheitlicher Aufbau der Erläuterungen (zumeist Normzweck, Regelungsinhalt, praktische Hinweise) sichert eine gewisse äußerliche Einheitlichkeit des Bandes, die bei einer Vielzahl von Autoren sonst leicht verloren gehen könnte. Der AnwaltKommentar StPO kann mithin allen Praktikern, die sich ein über einen Kurzkomentar hinausgehendes Werk mit Alltagstauglichkeit wünschen, nur ans Herz gelegt werden.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „München: Weihnachtsmärkte“
siehe jew. Bildunterschriften, mit freundlicher Genehmigung des Tourismusamtes München (TAM), dem Weihnachtsdorf in der Residenz, der Pressestelle des Schwabinger Weihnachtsmarktes und der Pressestelle der Tollwood GmbH.

→ Abbildungen Max-Friedlaender-Preis
Fotos: Gerry Schläger, München

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den **darauf folgenden Monat.**

München: Klingel-Event

Hamburg, Berlin, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, München – man könnte die deutschen Weihnachtsmärkte per Flugzeug abklappern – sozusagen als Tour zu den angesagten Weihnachts-Event-Areas. Und in München müsste man dazu nicht einmal in die City fahren, sondern nur den Weihnachtsmarkt am Flughafen mitnehmen – schnell eine Tasse Glühwein und ein paar Runden auf der extra angelegten Eisbahn drehen und dann dem Weihnachtsrummel entfliehen und in die Südsee fliegen. Aber was würde man da verpassen!

Denn München ist ein wahres Christkindl- und Weihnachtsmarkt-Wunderland. Und jede Weihnachts-Event-Area hat marketingtechnisch ein eigenes Profil. Schwabing, das traditionelle Künstler-Viertel bietet natürlich Künstlerisches, Kulinarisches und Kleinkunstabühne in einem – Tradition verpflichtet. Bogenhausen hat sich mit über hundert Tannen einen Märchenwald auf den Rosenkavalierplatz gestellt. Und damit der Eindruck von „outback“ komplett wird, ist im Musikprogramm auch Country-Musik vorgesehen. Noch ein Stückchen schräger ist der Weihnachtsmarkt im Glockenbachviertel – pink, selbstverständlich. Wer danach Herzhafteres sucht, sollte sich zum „Adventsspektakel“ auf den Wittelsbacherplatz begeben – zum Mittelaltermarkt mit viel Wolligem, Wächsernem und Fettigem. Etwas feiner kommt da das Weihnachtsdorf im Kaiserhof der Residenz daher, nicht auf den ersten Blick zu finden, aber für erste Weihnachts-Stress-Attacken sicher voll genug. Wem das zu viel Stadt ist, der kann ja am Chinesischen Turm nach mehr Natur suchen oder hinausfahren zur Blütenburg, in deren Burghof, vor allem bei dichtem Schneetreiben und neben dem Glühwein-Ofen stehend, richtig Postkartenstimmung aufkommt – allerdings ganz exklusiv nur an einem Wochenende im Advent. Sie wollen Weihnachten ohne traditionelle Weihnachtsstimmung? Dann ist das Tollwood natürlich genau das Richtige, denn es kündigt sich als Wintertollwood-Festival an; das klingt so gar nicht nach Klingel-Bimmel-Kitsch, aber Glühwein wird sicher auch ausgeschenkt.

Deutlich traditionsreicher gibt sich der Weihnachtsmarkt am Sendlinger Tor. 1886 von einem Münchner Chronisten erwähnt. Das verwundert natürlich gar nicht. Denn nachdem das mittelalterliche München im 19. Jahrhundert einer moderneren Stadtgliederung mit breiteren Strassen hatte weichen müssen, suchte man schon damals im Zeichen der Behaglichkeit und der „lieben alten Zeit“ nach entsprechend historisierendem Ambiente. Was nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass auch dieser Markt schon damals gezielt auf weihnachtliche Waren ausgerichtet war; erst 1996 ist er übrigens aus einem längeren Dornröschenschlaf wieder erweckt worden. Deutlich ungebrochener ist die Tradition des Christkindlmarktes auf dem Marienplatz – des Flaggschiffs der 115 Weihnachtsmärkte in und um München. Wie alle wirklich alten Märkte dieser Art war er einst, beginnend wohl mit dem 14. Jahrhundert, eine Dult, auf der die Bürgerschaft sich für den Winter ausrüsten konnte. Auch in anderen Städten fanden diese Märkte um den 6. Dezember herum statt und hießen dementsprechend Nikolai-Dult oder Nikolausmarkt. Gebrauchsgegenstände sucht man heute natürlich vergebens, außer vielleicht Felliges für kalte Füße, dessen Kauf bei den christkindlmarkt-typischen Temperaturen unmittelbar einleuchtet. Ansonsten herrscht Glitzerkram vor: Lametta-umflatterte Kugeln in allen Farben, Baumspitzen mit und ohne künstlichem Schnee, Nikoläuse, Christkinder, Marias und Josefe, alles gedrechselt, geblasen und farbig gefasst. Und die Luft schwingt in der Melodie von Stille Nacht, geschwängert vom Duft pappigen Glühweins und gebrannter Mandeln.

Und wer das alles schon für zu kitschig hält, der sollte einmal nach Augsburg fahren und sich den Auftritt der Rauschgoldengel in den Fenstern des Renaissance-Rathauses ansehen. Nichts für Puristen, aber ich mag's – Frohe Weihnachten.

Dr. Martin Stadler
MAV GmbH



Kripplermarkt auf dem Rindermarkt, Foto: Bernd Roemmelt, TAM

Goldenes Zeitalter -

Gruppenporträts des 17. Jahrhunderts aus Amsterdam



Adriaen Backer | »Die Anatomie des Dr. Frederik Ruysch«, 1670, Öl auf Leinwand, 168 x 2 44 cm © AMSTERDAMS HISTORISCH MUSEUM

Dienstag, 07.12.2010 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Der Reichtum und die kulturelle Blüte Amsterdams, dessen stolze Kaufleute im 17. Jahrhundert eine neue Weltmacht geschaffen hatten, findet in den unvergleichlichen Gruppenbildnissen dieser Epoche seinen Ausdruck. Zwölf Leihgaben aus der holländischen Metropole ermöglichen es, den Damen und (vor allem) Herren dieser Epoche in die Augen zu blicken und die künstlerische Inszenierung im Umfeld der Bildniskunst eines Rembrandt zu bewundern. Eine neue Gattung der Malerei war entstanden. In ihr spiegelt sich die protestantische Idee, die das Gemeinwohl in der Verantwortung einer Gruppe und ihres Zusammenhaltes aufgehoben sah. Das so genannte "Goldene Zeitalter" wird in seinen Individuen und ihrer gemeinsamen Repräsentation fassbar. Und in der Alten Pinakothek mit ihrer weltweit berühmten Sammlung flämischen Barocks werden diese selbstbewussten Gäste aus Holland einen spannenden Kontrast bilden. (Text: Jochen Meister)



Ferdinand Bol | »Die Vorsteher der Amsterdamer Weinhändlergilde«, 1659. Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek.

28 |

Das Kunstmuseum Bern zu Gast in München. ...Giacometti, Hodler, Klee...



Dienstag, 14.12.2010 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Das Kunstmuseum in Bern ist das älteste Museum der Schweiz. Über 150 Meisterwerke wie Altartafeln, Ölgemälde, Papierarbeiten und Skulpturen spiegeln die Entwicklung der Kunst der Schweiz vom 15. Jahrhundert bis zum 21. Jahrhundert. Böcklin, Hodler, Klee, Giacometti, Tinguely oder Pipilotti Rist verdeutlichen die internationale künstlerische Bedeutung dieses kleinen Landes. Die Analyse der Bilder und die Definierung bestimmter Sujets und Formensprachen hilft, die Frage nach dem spezifisch Schweizerischen oder Nationalen zu klären. Ein neuer Blick wird damit auf die „Schweizer Kunst“ geworfen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Ferdinand Hodler
oben: Eurythmie, 1895;
unten.: Der Tag, 1899
Öl auf Leinwand, Kunstmuseum Bern, Staat Bern

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

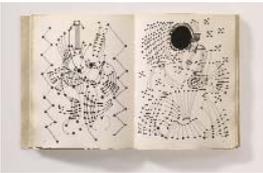
- [] **Goldenes Zeitalter** 07.12.2011, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- [] **Bern zu Gast in München** 14.12.2010, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Picasso: Andere Seiten - Die illustrierten Bücher



Bucheinband in Kassette mit Gestaltung von Pablo Picasso
Aus: Douglas Cooper »Théâtre« 1967
circa 295 x 252 mm
© Succession Picasso / VG-Bild-Kunst, Bonn 2010



Doppelseite mit zwei Radierungen von Pablo Picasso
Aus: Honoré de Balzac, »Le chef-d'oeuvre inconnu« (Das unbekannte Meisterwerk) 1931,
circa 331 x 514 mm
© Succession Picasso / VG-Bild-Kunst, Bonn 2010

Samstag, 22.01.2011 um 10.15 Uhr, Museum Brandhorst
Samstag, 29.01.2011 um 10.15 Uhr, Museum Brandhorst

Führung mit Jochen Meister

Pablo Picasso, der wohl berühmteste Künstler des 20. Jahrhunderts, hat nicht nur ein höchst umfangreiches Werk an Gemälden, Skulpturen und Zeichnungen hinterlassen, sondern sich immer auch für das Besondere und Spezielle künstlerischer Gestaltung interessiert. Schon seit den frühen Jahren in Paris war er mit Illustrationen für Bücher beschäftigt, und das Wechselspiel von Schrift und Bild hat ihn sein Leben lang interessiert. Mehr als 150 Bücher hat Picasso zwischen 1905 und 1973 mitgestaltet. Von den meisten konnte das Sammlerehepaar Anette und Udo Brandhorst Exemplare in vorzüglichen Ausgaben erwerben. Die wichtigsten davon werden in einer exklusiven Ausstellung im Museum Brandhorst vorgestellt. Picasso verwendete die unterschiedlichsten grafischen Techniken und experimentierte mit den Bedingungen des Mediums Buchdruck. Eine intensive Beschäftigung mit seinen Motiven wirft ein Licht auf grundlegende Fragen des Verhältnisses von Wort und Bild ebenso wie auf die künstlerische Entwicklung des spanischen Meisters.

Wegen der strengen Sicherheitsauflagen gilt eine Beschränkung auf 12 Teilnehmer pro Führung!

Bitte melden Sie sich verbindlich an. Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie rechtzeitig abzusagen, um andern Interessenten die Teilnahme zu ermöglichen.

| 29

Goldenes Zeitalter -

Gruppenporträts des 17. Jahrhunderts aus Amsterdam



Dirck Dircksz van Santvoort
»Die Regentinnen und Hausmütter des Amsterdamer Spinnhauses«, 1638,
Öl auf Leinwand, 187,5 x 214 cm
© AMSTERDAMS HISTORISCH MUSEUM

Montag, 15.02.2011 um 18.15 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Alte Pinakothek erhält hochrangigen Besuch aus dem Historischen Museum der Stadt Amsterdam. 12 prachtvolle Gruppenporträts des „Gouden Eeuw“ werden präsentiert. Das „Bildnis der Vorsteher der Amsterdamer Weinhändlergilde“ des Rembrandt-Schülers Ferdinand Bol von 1659 gehört zu den Glanzstücken der Alten Pinakothek. Das Gruppenporträt ist eine charakteristische Sonderform der holländischen Bildnismalerei. Neben den Schützenstücken, Darstellungen der Offiziere und Mannschaften der Bürgerwehr, sind Vorsteher der Handwerkszünfte sowie die karitativen Einrichtungen in Amsterdam zu erwähnen. Republikanisch-bürgerliches Selbstbewusstsein und Selbstverständnis, Stolz und Wille zur Repräsentation sind von den besten Malern der Zeit verewigt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Picasso	22.01.2011, 10.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Picasso	29.01.2011, 10.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Goldenes Zeitalter	15.02.2011, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellengesuche von Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	30
→ Bürogemeinschaften / Partnerschaften	31
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	32
→ Mitbenutzung	32
→ Vermietung / freie Mitarbeit	32
→ Vermietung	32
→ Kanzleiübernahme	32
→ Kanzleiverkauf	33
→ Termins- / Prozessvertretung	33
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Dienstleistungen	33
→ Schreibbüros	34
→ Übersetzungsbüros	34
→ Buchbindereien	35
→ Anzeigenpreise	35

Mitteilungen Januar/Februar 2011:

Anzeigenschluss 15.01.2011

Stellengesuche von Kollegen

RA 66 J. (Großschadens-SB i.R.) Schwerpunkt Verkehrsschadensrecht, **sucht** juristische Teilzeitbeschäftigung – bis zu 2 mal 5 Stdn. wöchentlich, in Kanzlei in Zentrumslage oder Mü-Süd, für Terminvertretungen AG/LG, Literaturvertiefung für Problemfälle, Altfälle-Aktionen oder Vergleichendes, Archivtätigkeit, sowie auch Zuarbeit für ältere Kollegen.

Zuschriften an hj.braendle@web.de oder Tel. 089/793 60 845

Rechtsanwältin mit 2 Prädikatsexamina und mehrjähriger zivilrechtlicher Berufserfahrung **sucht neue berufliche Herausforderung**, vorzugsweise in den Bereichen Verkehrsrecht, Versicherungsrecht oder Familienrecht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 89 / Dezember 2010.

Erfahrener RA, Dr. jur., **sucht** Anschluss an mittelgroße Kanzlei, Tätigkeitsschwerpunkte **IT, Medien- & Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und internationales Vertragsrecht**. Antwort unter Chiffre Nr. 87 / Dezember 2010 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaften

Beeidigte Dolmetscherin sucht ab sofort oder später **ruhiges, helles Büro oder Büroraum in harmonischer, rauchfreier Bürogemeinschaft** entlang der U3/U6 **NUR** von Goetheplatz bis Münchner Freiheit. Unmittelbare U-Bahn-Nähe ist Bedingung. Miete je nach Raumgröße und sonstigen Vorzügen bis max. 500 € brutto inkl. NK. d-light@freenet.de oder 0171-2653636

Unsere Bürogemeinschaft bietet ein sehr schönes Anwaltszimmer (evtl. mit weiterem Raum) in der Nymphenburger Straße. Kontaktaufnahme bitte unter (089) 1293391

Renommierte Anwaltskanzlei

bietet Bürogemeinschaft und freie Mitarbeit. Die Kanzlei befindet sich im Zentrum Münchens in einem der schönsten Gebäude Münchens. Moderne Kommunikationsmittel und Infrastruktur können mit benutzt werden.

Eine Aufteilung der Fachgebiete soll hohen juristischen Standard und optimale Betreuung der vorwiegend mittelständischen Mandanten gewährleisten. Erfahrung und Spezialisierung ist erwünscht, nicht aber Voraussetzung. anwaelt@muc@web.de

Untermiete / Bürogemeinschaft

Verkehrsgünstig und zentral gelegene Münchener Anwaltskanzlei am Bavariaring bietet ein Zimmer, knapp 12 m², mit großen Fenstern, zur Untermiete sowie die Mitnutzung der gut ausgestatteten Bibliothek, des Besprechungsraums, der Küche und des Gartens an. Anschluß an Telefonanlage, Mitnutzung der Kopiergeräte und Mandantempfang möglich.

Voit und Schmidt, Rechtsanwälte.

Bavariaring 14, 80336 München.

Tel. 0 89/3 21 44 20.

Wir sind eine überörtliche Sozietät mit Büros in München, Düsseldorf, Berlin und Brüssel und suchen Verstärkung für unsere Kanzlei in Schwabing.

Kollegen/Kolleginnen mit Elan, Initiative und eigenen Mandanten sind willkommen. Zunächst in Bürogemeinschaft, langfristig ist die Aufnahme in die Sozietät geplant.

WENDLER TREMML

Rechtsanwälte

Martiusstraße 5, 80802 München

Kontakt: Dr. Michael Bihler Tel. 089/388 990 Mail: mbihler@law-wt.de

Rechtsanwalt, 49 J., FA für Miet- und WEG-Recht, voraussichtlich auch bald für Verwaltungsrecht, **sucht** ab 1. Januar 2011 längerfristig ggf. auch kleines Zimmer in **Bürogemeinschaft** in der Innenstadt bzw. der südlichen Stadt München. Die vorhandene Telefonnummer soll mitgenommen werden. Inanspruchnahme von Sekretariatsdienstleistungen nach Absprache. Ich würde es begrüßen, wenn sich eine Kooperation entwickelt, in der ich das immobilienrechtliche Referat bearbeite. Kontaktaufnahme unter ra@jorg-roth.de oder 089/515550-40 (Durchwahl, -50 = Fax)

Zimmer (Parkett) mit Balkon in repräsentativem Haus (auf Wunsch möbliert) in zivilrechtlich orientierter Kanzlei (3 Kollegen), Büro liegt im 1. Stock (Lift) eines renovierten Altbaus, Mitbenützung einer Teeküche und Telefonvermittlung inklusive, auf Wunsch mit Infrastruktur, **zu vermieten**. Es besteht die Möglichkeit des Eintritts in die Sozietät.

Kontaktaufnahme erbeten unter Tel. 089/343442 oder 089/343134 Email: rae@zithulm.de

Bürogemeinschaft

Wir sind eine Sozietät, bestehend aus 4 Rechtsanwälten. Die Kanzlei ist vor allem zivil-, straf- und arbeitsrechtlich orientiert. Unsere Büroräume liegen zentral in der Innenstadt (Nähe Hauptbahnhof). Wir suchen ab 1. Mai 2011 oder früher Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft in angenehmer, kollegialer Arbeitsatmosphäre. Wir können 3 - 4 Räume, das Mitbenutzen des Besprechungsraums und des Wartebereichs sowie der Küche anbieten, darüber hinaus auch, falls benötigt, 1 oder 2 Sekretariatsarbeitsplätze.

Kremer, Höck & Kollegen

Dachauer Straße 31, 80335 München
Telefon-Nr. 089/ 59 84 07
www.rae-khk.de

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Ein oder zwei Räume, ca. 25 qm/Raum, in Kanzlei (Gesamtgröße ca. 160 qm) in Innenstadtlage Münchens zu vermieten. Die Räumlichkeiten sind repräsentativ. Das Haus verfügt über Stellplätze.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter 089 - 55028267.

In unserer überwiegend zivilrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei in zentraler und verkehrsgünstiger Lage in Schwabing (zwischen Siegestor und Englischem Garten, U-Bahn-Nähe) stehen ab sofort 1-2 Büroräume (ca. 21 qm und ca. 10 qm, Parkett) zur Vermietung frei, Mitnutzung von Besprechungszimmer/Bibliothek, Teeküche und auf Wunsch des Sekretariats sowie der technischen Geräte ist möglich. Alternativ stünde ein eigener Sekretariatsplatz zur Verfügung.

Kanzlei Dr. Dietmar Baier und Kollegen,

Ohmstr. 7/I, 80802 München
Tel. 089 / 39 00 53

Email: rae@rae-baierundkollegen.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

RECHTSANWALT FÜR BÜROGEMEINSCHAFT GESUCHT

Zentral gelegene zivil- und strafrechtlich orientierte, deutsch-italienische Kanzlei (Schützenstraße) bietet kostengünstige Bürogemeinschaft an (Beteiligung an Miete - Euro 500,00 -, und an Personal - Euro 1000,00 -). Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kanzlei Agosta & Kollegen

Schützenstr. 3, 80335 München
Tel. 089/39 53 06

Bürogemeinschaft / Sozietät

Anwälte und Steuerberater in absolut zentraler Lage mit bester Kanzlei-Ausstattung suchen qualifizierte/n Kollegen/in zur Verstärkung des Teams. Wir bieten ein angenehmes Betriebsklima und erwarten ein kollegiales Verhalten, einen ausbaufähigen Mandantenstamm sowie möglichst eine rechtliche Spezialisierung. Zusatzmandate können gerne übernommen werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 / 549 119 - 0

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suchen zur Erweiterung des gemeinsamen Beratungsangebotes ab **01.01.2011** spezialisierte **Kollegen/innen vorzugsweise aus den Bereichen Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und/oder Steuerrecht** (Steuerberater oder Fachanwalt), gerne auch mit eigenem Mandantenstamm.

Wir legen Wert auf eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit, zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft, und die Bildung einer Außensozietät. Unser Ziel ist die Errichtung einer wirtschafts- und steuerrechtlichen Kanzlei, in der mittelständische Mandanten fachübergreifend beraten werden.

Zur Verfügung stehen moderne, sehr repräsentative Büroräume (insgesamt ca. 250 qm) in **München-Bogenhausen** mit hochwertiger Ausstattung, modernen Kommunikationseinrichtungen und eigenem Garten in ruhiger Umgebung. DATEV-Phantasy ist bereits vorhanden.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Ulrich Leierseder, Telefon: 089 997293-20.

Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anfrage sichern wir selbstverständlich zu.

Bürogemeinschaften / Partnerschaften

Erweiterung unseres Tätigkeitsspektrums

Wir suchen zur Ergänzung unseres Tätigkeitsspektrums jeweils einen **Fachanwalt für Verwaltungsrecht** (m/w) sowie einen **Fachanwalt für Familienrecht** (m/w). Voraussetzung ist ein eigener Mandantenstamm in dem jeweiligen Fachgebiet. Wir sind zivilrechtlich mit Fokus auf der Beratung von Mittelständlern jeder Größenordnung tätig, wozu auch das Immobilien-/Grundstücksrecht gehört. Ein separater Bereich unserer Kanzlei befasst sich mit Sanierungsberatung und Insolvenzrecht. Nähere Informationen finden Sie unter www.radaerr.de. Wir überzeugen unsere Mandanten durch Präzision, kreative Lösungsfindung und umfassende Betreuung. Unsere modern ausgestatteten Kanzleiräume befinden sich in professionellem Büroambiente und sind in jeder Hinsicht verkehrsgünstig gelegen. Unser Ziel ist es nach und nach mit weiteren, hochqualifizierten Partnern zum einen den vorhandenen Beratungsbereich der Kanzlei weiter auszubauen, zum anderen durch zusätzliche anwaltliche Fachgebiete das Beratungsspektrum zu erweitern. An Berufsanfänger oder Kolleginnen/Kollegen ohne eigenen Umsatz ist diese Anzeige nicht gerichtet. Bei Interesse an einer Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an **DÄRR HARDER Rechtsanwälte**, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/vertraulich, durchaus auch per e-Mail unter peter_daerr@radaerr.de.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Nymphenburger Straße.

Sehr schöne Räume (185 qm) in stilvoll renoviertem Altbau mit Vorgarten. Unser Mietvertrag läuft bis zum 31.12.2013. Verlängerungs- und Weitergabegabeoption vorhanden. Wir streben eine Nachfolgeregelung an, auch sukzessive. Eine Teilnutzung könnte schon ab Januar 2011 erfolgen. Kontakt bitte unter (089) 1296003.

Einstieg oder Neugründung

Kanzleipartner mit guten eigenen Umsätzen im Zivil- und Wirtschaftsrecht sucht bestehende Kanzlei oder Partner/innen mit eigenem Mandantenstamm für Aufbau einer neuen Kanzleiformation in München.

Ihre Kontaktaufnahme bitte an: muc.kanzlei@googlemail.com

32 |

Zur Verstärkung unserer Kanzlei mit fünf (zum Teil doppelt qualifizierten) Fachanwälten (Arbeitsrecht, Miet- und WEG-Recht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht) suchen wir die Kooperation mit kurz- bis mittelfristig an einem Verkauf ihrer Kanzlei interessierten Kollegen/Kolleginnen. Wir verfügen in unseren außergewöhnlich repräsentativen Altbauräumen in bester Schwabinger Lage über genügend Platz, ein reibungslos arbeitendes Sekretariat und eine professionelle Kanzleinfrastruktur. Daher könnte die Zusammenarbeit z.B. für Kollegen/Kolleginnen interessant sein, deren Kanzleimietvertrag demnächst endet, die aber noch eine Weile tätig bleiben wollen, bevor sie verkaufen. Mit uns und bei uns wäre eine nachhaltige Übergabe ihrer Kanzlei möglich. Wir freuen uns über kurze Zuschriften unter Chiffre Nr. 86 / Dezember 2010. **Strenge Vertraulichkeit wird zugesichert.**

Einstieg in sorgfältig geführte Schwabinger zivilrechtliche Einzelkanzlei (vorwiegend Gewerblicher Rechtsschutz) mit Übernahmeoption Ende 2011. Ich suche Kollegen/in, der/die über Kreativität und sprachliche Ausdruckskraft sowie über ausreichende eigene Umsätze verfügt und Interesse hat an Weiterführung verbleibender Mandate sowie am Transfer des nicht unbeträchtlichen Know How. Geboten wird ab sofort schönes Anwaltszimmer (Parkett), Mitbenutzung aller vorhandener Einrichtungen, beste Verkehrsanbindung/eigener Parkplatz sowie günstige Kostenstruktur.

Näheres bei Kontaktaufnahme unter
Tel. 089/30 40 71 oder Email: lawmark@ra-giesecke.de

Mitbenutzung

Münchener Anwaltskanzlei (Schwerpunkt Familien- und Erbrecht)

direkt am Viktualienmarkt (im historischen Altbau)

bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in die Möglichkeit der

Mitbenutzung des modernen Besprechungszimmers.

Konditionen nach Absprache.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 85 / Dezember 2010 erbeten.

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Untervermietung an Kollegin/Kollege:

Ein oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, je ca. 14 m²; geeignet auch für „Zweigstelle“ oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

UNTERVERMIETUNG DIREKT AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Drei fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft/Untermiete (1 Zimmer ca. 11,5 qm) . Das Büro ist im 4. Stock eines modernen Geschäftsgebäudes und verfügt über einen ansprechenden Eingangsbereich. Ein Fahrstuhl ist im Gebäude vorhanden. Die Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs in München. Die Mitbenutzung von Besprechungsraum und Teeküche ist beinhaltet. Kosten FP 400,00 € zzgl. USt. (inkl. Strom/Wasser/Heizung).

Kontaktaufnahme bitte unter info@ra-kress.de oder
Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress)

Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Kanzleiübernahme

Nachfolger für Sozietätsanteil in zivil- und wirtschaftsrechtlicher Kanzlei mit bester Ausstattung in München-Zentrum gesucht. Gute Kostenstruktur, Umsatz ca. 200'. Einarbeitung und Einführung wird selbstverständlich gewährleistet.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 88 / Dezember 2010 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei, vorwiegend zivilrechtlich in repräsentativen langfristig gemieteten Räumen mit Untervermietung an Kollegen in Bürogemeinschaft mit ca. 185 qm, in zentraler guter Lage von München, vom Alleininhaber aus Altersgründen bei Mithilfe für Übergangszeit **ab Jan. 2011 abzugeben**; Preis: Verhandlungssache. Angebote/Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 90 / Dezember 2010.

Termins-/Prozessvertretung

Prozessvertretungen in Berlin und Umgebung

Rechtsanwaltskanzlei übernimmt am Standort Berlin Prozessvertretungen für Kollegen, insbesondere in wirtschaftsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren.

HANDSCHUMACHER KRUG MERBECKS RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Michael Opel, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, Tel. 030/24630710 (Sekretariat Frau Martin), Fax 030/24630711 www.handschumacher.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Insolvenz Sachbearbeiter/in

Wir suchen für den Bereich Verbraucherinsolvenzverfahren/kleine Unternehmensinsolvenzen erfahrene Insolvenz Sachbearbeiter/innen. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit in diesen Bereichen in einer anderen Insolvenzverwalterkanzlei. Wir bieten in unseren modernen, verkehrstechnisch bestens gelegenen Kanzleiräumen eine Tätigkeit in einem sympathischen Team. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit allen Zeugnissen und Schilderung der bisherigen insolvenzrechtlichen Erfahrung senden Sie bitte an

DÄRR Insolvenzverwaltung, Candidplatz 13, 81543 München, z. Hd. Herrn RA Därr persönlich/vertraulich oder per e-Mail an peter_daerr@radaerr.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Versierte Quereinsteigerin, langjährige Berufserfahrung in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, professioneller Umgang mit MS-Office und RA-Micro, ca. 450 Anschläge bietet Teilzeit-Mitarbeit in Ihrer Kanzlei, ab Januar 2011 auch im Home-Office. Zu meinen persönlichen Stärken zähle ich meine offene, aufgeschlossene Art, meine Flexibilität (gerne auch in den Abendstunden) und meine Belastbarkeit. Die tägliche Liebe zu meiner Arbeit prägt meinen Büroalltag und ich habe ein lebhaftes Interesse an neuen Aufgabenstellungen und Herausforderungen. Eine pünktliche und zuverlässige Arbeitsweise können Sie als selbstverständlich voraussetzen.

Ich freue mich über Ihre Angebote unter Eve13@gmx.de.

Sehr zuverlässige und engagierte RA-Sekretärin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, sehr arbeits- und vor allem schreibfreudig, die Ihre Mandanten gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz mit freundlichem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse weiter entfalten kann. Wenn Sie auch Wert auf eine durch Sympathie getragene Zusammenarbeit legen, nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 84 / Dezember 2010.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

Dienstleistungen

www.recht-schreiben.com

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Internet-Präsenz für Ihre Kanzlei

- günstig • repräsentativ • selbst modifizierbar •
- Wählen Sie unter mehreren Beispielseiten
www.mohn-office-loesungen.com

• Gabriele Mohn • Office-Lösungen • Webdesign •

Büroservice f. RAe - 0172 - 3202 855

Schreibepass? Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de
www.recht-schreiben.com

34 |

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei RVG-Abrechnung
und Zwangsvollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Schreibbüros

www.recht-schreiben.com

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

▶ **Englisch**

▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 089 / 62 48 94 97

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991
Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin
Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Januar/Februar 2011
15. Januar 2011**



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

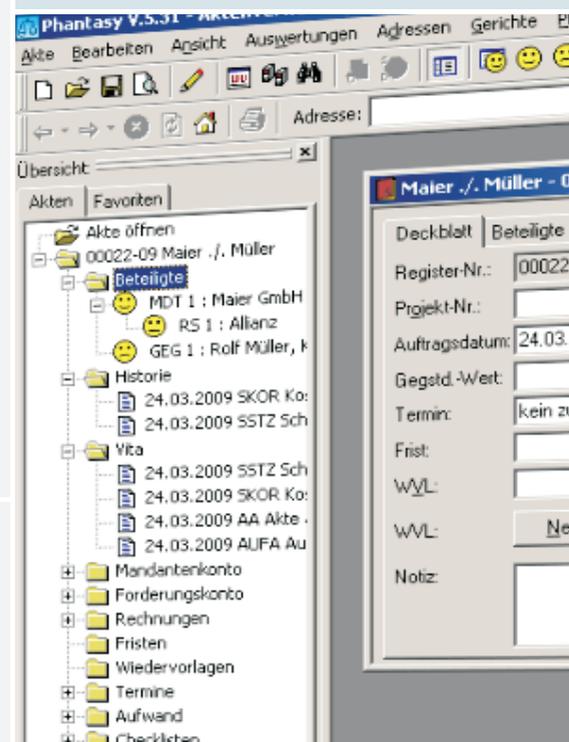
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme